

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n

**Beschlussvorlage Nr. BV/0099/15**

Datum: 25.08.2016

Az: 61.26.25 Ace, 1.Ä. Ne/Se

Ziele:

Sicherung und Schaffung von eigenen kommunalen Strukturen für lebenslanges Lernen**Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum****1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace der Stadt Celle "Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage"
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)****Beratungsfolge:**

Öffentlichkeit	Datum	Gremium
Ö	28.04.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
N	19.05.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	21.05.2015	Rat der Stadt Celle

Nachrichtlich an folgende(n) Ortsrat/Ortsräte gem. § 3 Abs. 5 Hauptsatzung: Altencelle**Bisheriges Verfahren:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace „Erweiterung der Abfallentsorgungsstation“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.12.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.02.2014 bis zum 28.02.2014 statt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.02.2014 bis zum 10.03.2014. Die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.

Der Ortsrat Altencelle ist gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in seiner Sitzung am 12.03.2015 bezüglich dieses Bauleitplanverfahrens angehört worden.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace der Stadt Celle (Stand 01.11.2014) und die zugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2014 bis zum 15.01.2015 öffentlich ausgelegen.

Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2014 bis zum 15.01.2015.

Die aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen relevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange sind in der als Anlage beigefügten Tabelle jeweils zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie mit einer Beschlussempfehlung versehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen und Einwendungen, die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace „Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“ sowie der zugehörigen Begründung vorgebracht wurden, werden mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Der Anregung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 16.12.2014 **wird teilweise entsprochen.**
- Der Anregung der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit Schreiben vom 06.01.2015 **wird entsprochen.**
- Der Anregung der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 13.01.2015 **wird entsprochen.**
- Der Anregung des Forstamtes Fuhrberg mit Schreiben vom 15.01.2015 **wird entsprochen.**
- Den Einwendungen von Herrn Hans-Heinrich Lüdde in 29339 Wathlingen, Triftweg 10, mit Schreiben vom 14.01.2015 **wird nicht entsprochen.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace „Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“ der Stadt Celle wird als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Sachverhalt:

Lage des Plangebietes:	Ortsteil Altencelle
Entfernung zum Stadtzentrum:	ca. 5 km
Größe des Plangebietes:	0,47 ha
geplante Nutzungen:	Erweiterung der überbaubaren Fläche der Abfallentsorgungsanlage

Inhalt der Planung ist die Erweiterung und Konzentration der Abfallwirtschaft auf den jetzigen Standort des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle im Ortsteil Altencelle.

Durch die zunehmenden gesetzlichen und sonstigen Anforderungen an die Abfalltrennung und die Abfallentsorgung steigen die Flächenansprüche für den Entsorgungsbereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle (ZAC). Die bereits begonnenen Umbauten des ZAC im Bereich des westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 16 Ace I. T. „Gewerbegebiet an der B 214“ und die geplanten Maßnahmen im Änderungsplanbereich sollen die Anliefer- und Abladevorgänge verfahrenstechnisch optimieren. Durch eine Trennung, Vergrößerung und Verlagerung der Anlieferbereiche und durch die Differenzierung von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Anliefervorgängen sollen die Abladevorgänge und Verweilzeiten insgesamt verkürzt werden.

Die Änderungsplanung soll insbesondere auch der Annahme von Elektrogeräten, der Ansiedlung der manuellen Zerlegung von Elektroaltgeräten und der Aufbereitung von Flachbildschirmen auf dem Betriebsstandort des ZAC in Altencelle dienen.

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes hat ein Nachbar Bedenken gegen die Planung geäußert.

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden wurden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Anregungen der Behörden wurden als nachrichtliche Übernahmen und Hinweise in die Planung übernommen.

Die Anhörung des Orsrates Altencelle erfolgte gemäß § 94 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkung für Integration: Nein

(Ulrich Kinder)
Stadtbaurat

Anlage/n:

- Tabelle zur Bewertung der relevanten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace mit Planzeichenerklärungen, textlichen Festsetzungen, Hinweisen, nachrichtlichen Übernahmen sowie Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Begründung zum Bebauungsplan

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussempfehlung
Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2014. Der Internet-Link war ab dem 16.12.2014 einzusehen. Die Frist endete am 15.01.2015.			
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit E-mail vom 16.12.2014	1. Es bestehen keine Bedenken, sofern die maximale Bauhöhe von 49 m über NN eingehalten wird. 2. Es ist darauf zu verweisen, dass das Planvorhaben innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Celle mit den Höhenbeschränkungen liegt.	zu 1. – zu 2. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Bauschutzbereiches, sondern nur eine externe Kompensationsfläche. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	-- zu 2. Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Zweckverband Abfallwirtschaft Celle mit Schreiben vom 16.12.2014	Es werden keine Bedenken erhoben.	--	--
Eisenbahnbundesamt mit Schreiben vom 16.12.2014	Es werden keine Bedenken erhoben.	--	--
Avacon AG mit Schreiben vom 18.12.2014	Es werden keine Bedenken erhoben.	--	--
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 22.12.2014	Es werden keine Bedenken erhoben.	--	--
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit Schreiben vom 06.01.2015	1. Es bestehen keine Bedenken. 2. Auf die Nähe des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes und die knappe Höhenlage der baulichen Anlagen über dem statistischen 100 jährigen Wasserstandes wird verwiesen.	-- zu 2. Die Festsetzung der Höhenlage als Mindestmaß und die textliche Festsetzung Nr. 3 liegen über der Höhenlage des statistischen hundertjährigen Bemessungshochwassers. Die Begründung geht ergänzend auf die Höhenlagen ein. Der Bebauungsplan wird um eine nachrichtliche Übernahme mit Angaben zu den Höhenlagen des hundertjährigen Hochwassers und des Extremhochwassers ergänzt.	-- zu 2. Der Anregung wird entsprochen.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace der Stadt Celle „Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung sowie Anhörung des Ortsrates

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussempfehlung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 08.01.2015	Unter dem Aspekt, dass die Planung keine externen Kompensationsmaßnahmen nach sich zieht, bestehen keine Bedenken.	Die Kompensationsflächen unterliegen keiner landwirtschaftlichen Nutzung durch Landwirte. Und als Kompensationsmaßnahmen sind im Wesentlichen Aufforstungen vorgesehen. Belange der Landwirtschaft sind daher nicht betroffen.	--
Celle-Uelzen-Netz mit Schreiben vom 12.01.2015	Es bestehen keine Einwände.	--	--
Handwerkskammer mit Schreiben vom 12.01.2015	Es werden keine Bedenken erhoben.	--	--
Landkreis Celle mit Schreiben vom 12.01.2015	Hinsichtlich des erforderlichen Waldersatzes wird auf die Stellungnahme des Forstamtes Fuhrberg verwiesen.	Bedenken seitens des Forstamtes Fuhrberg bestehen nicht. Deren Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.	--
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 13.01.2015	Auf die Stellungnahme vom 07.03.2014 (frühzeitige Beteiligung) wird Bezug genommen. 1. Schutzmaßnahmen gegen die von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. 2. Von der Planung dürfen keine Mehrverkehre ausgehen, die die Kreuzung mit der Lichtsignalanlage über Gebühr belasten.	zu 1. Für die Erweiterung eines Gewerbegebietes werden keine Schutzmaßnahmen entlang der B 214 erforderlich. Ein Hinweis zur Nähe der B 3 und den davon ausgehenden Emissionen wird in den Bebauungsplan übernommen. zu 2. Dieser Hinweis betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanes, sondern ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf anderer Rechtsgrundlage zu beachten. Es ist von sehr geringen Mehrverkehren von maximal 5 ergänzenden Fahrten in das Gebiet hinein und hinaus auszugehen. Als nachrichtliche Übernahme wird gemäß der Nds. Bauordnung in den Bebauungs-	zu 1. Der Anregung wird entsprochen. zu 2. -- zu 2. Der Anregung wird entsprochen.

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussempfehlung
		plan aufgenommen, dass unzumutbare Verkehrsbehinderungen durch die Anordnung, Beschaffenheit und Eignung baulicher Anlagen nicht entstehen dürfen.	
IHK Lüneburg- Wolfsburg, E-Mail vom 15.01.2015	Es werden keine Bedenken erhoben.	--	--
Forstamt Fuhrberg mit Schreiben vom 15.01.2015	<p>1. Es werden keine wesentlichen Bedenken gegen die Umwandlung des Waldes erhoben.</p> <p>2. Die Kompensationsfläche auf den Flurstücken 43/1 und 194/41 berücksichtigt nicht die größere Ausdehnung des bestehenden Waldes. Die Kompensationsfläche ist zu erweitern. Das Kompensationsverhältnis von 1 : 1,2 ist plausibel.</p> <p>3. Eine Reduzierung des Überschirmungsgrads der Bestockung über 30 % hinaus ist im Sinne des Waldes bei der Kompensationsmaßnahme A 2 zu vermeiden.</p>	<p>zu 1. --</p> <p>zu 2. Die Kompensationsflächen wurden um eine Teilfläche des angrenzenden Flurstückes 195/41 entsprechend den Vorgaben des Forstamtes im Kompensationsverhältnis von 1 : 1,2 erweitert und der Umweltbericht wurde angepasst.</p> <p>zu 3. Der Sachverhalt entspricht den getroffenen Regelungen.</p>	<p>--</p> <p>zu 2. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>zu 3 --</p>
Öffentliche Auslegung (Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.12.2014 bis zum 15.01.2015.			
Hans-Heinrich Lüdde Triftweg 10 29339 Wathlingen	<p>Gegen die Planung werden folgende Einwände erhoben:</p> <p>1. Auf der Seite 6 der Begründung fehlen die Termineintragen.</p> <p>2. Der Auslegung mangelte es in Gänze an einem Inhaltsverzeichnis.</p> <p>3. Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>	<p>zu 1. Alle bisher durchgeführten Verfahrensschritte waren datiert und benannt.</p> <p>zu 2. In der amtlichen Bekanntmachung vom 06.12.2014 wurden die Unterlagen der Auslegung benannt und sie wurden vollständig während der Auslegungsdauer ausgelegt.</p> <p>zu 3. Der Bebauungsplan sieht mehrere Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Gutachten zum Umweltbericht vor.</p>	<p>zu 1. – 13. Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p>

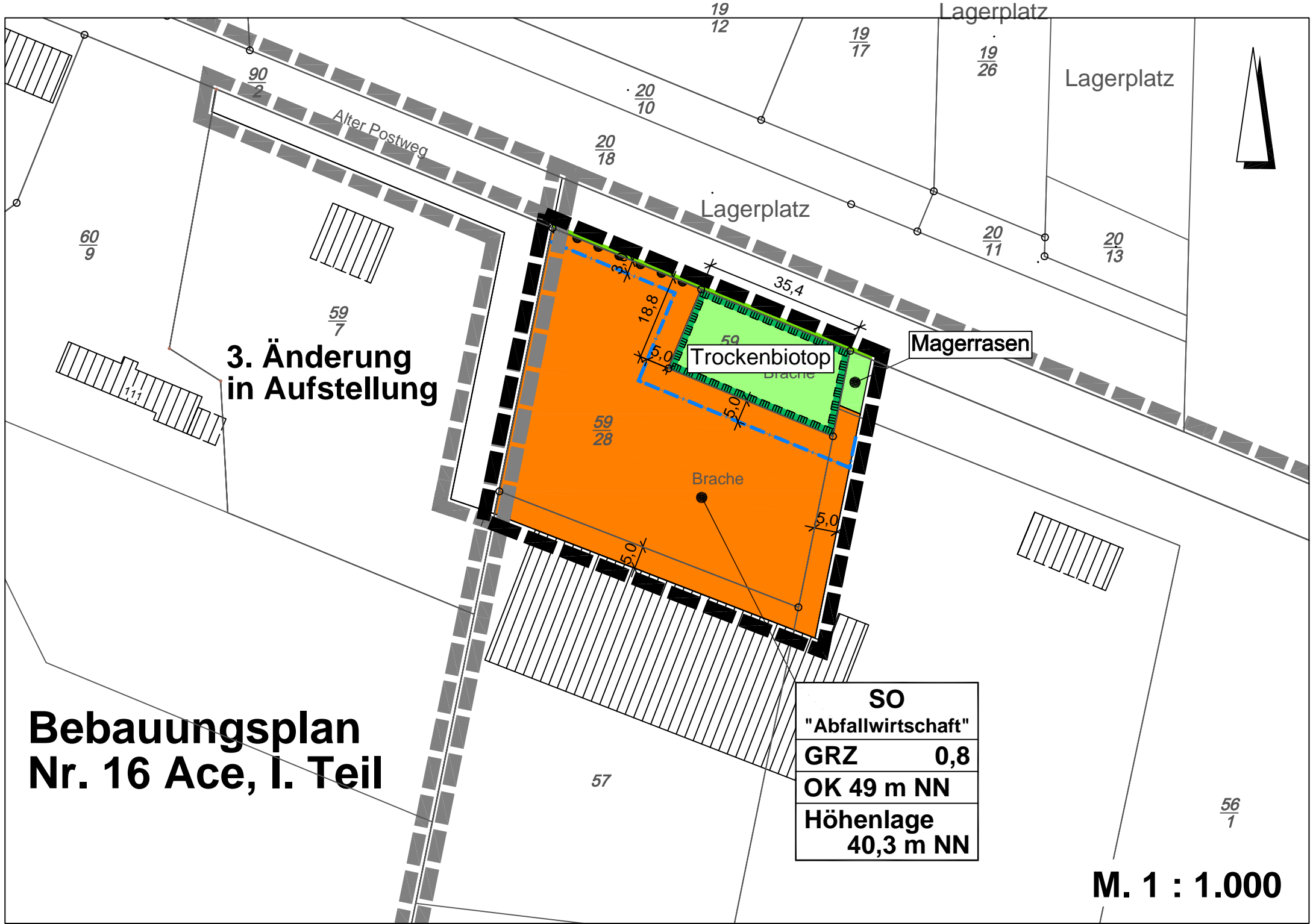
Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussempfehlung
	<p>4. Die Planzeichnungen der öffentlichen Auslegung und der Bekanntmachung hierzu weichen voneinander ab.</p> <p>5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bekanntgabe der umweltrelevanten Informationen sind nicht erfolgt.</p> <p>6. Die Nachbarschaft wurde nicht direkt beteiligt.</p> <p>7. Auf Emissionen wurde nicht eingegangen.</p> <p>8. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden nicht vollständig erfasst und berücksichtigt.</p> <p>9. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.</p> <p>10. Eine Grundstücksverkehrsgenehmigung für die Planung liegt nicht vor.</p>	<p>zu 4. Dies ist nicht der Fall. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seine Lage im räumlichen Umfeld wurden jeweils dargestellt.</p> <p>zu 5. Das Gutachten zum Umweltbericht lag während der Auslegung öffentlich aus.</p> <p>zu 6. Die betroffene Öffentlichkeit wurde frühzeitig und formell im Rahmen der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes beteiligt; siehe amtliche Bekanntmachungen.</p> <p>zu 7. Es werden Emissionskontingente nach DIN 45691 textlich festgesetzt. Die Begründung enthält ergänzende Ausführungen hierzu.</p> <p>zu 8. Mit der Festsetzung der Mindesthöhenlage wird auf die Belange des hundertjährigen Bemessungshochwassers eingegangen. Nachrichtliche Übernahmen verweisen ergänzend auf Hochwasserlagen.</p> <p>Zu 9. Die Veränderungen des Landschaftsbildes wurden im Gutachten zum Umweltbericht erfasst und bei der Bewertung externer Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>zu 10. Es handelt sich um kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück, dessen Veräußerung durch einen Grundstücksverkehrsausschuss genehmigt muss, darüber hinaus ist dieser Sachverhalt nicht verfahrensrelevant.</p>	

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussempfehlung
	<p>11. Es handelt sich um kein privilegiertes Bauvorhaben.</p> <p>12. Die Leistungsfähigkeit der Kreuzung reicht nicht aus, insbesondere bei geplanten Biogasanlagen.</p> <p>13. Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den angrenzenden Anliegern innerhalb des Plangebietes zum Bau einer südlichen Erschließungsanlage aus dem Jahr 2004 enthält die Verpflichtung, auf jedwede Ansprüche aus verkehrsbedingten Erschwernissen gegenüber dem Zweckverband zu verzichten. Der Vertrag ist zu erweitern.</p>	<p>zu 11. Dieser Begriff trifft auf Bauvorhaben im Außenbereich zu. Er wird hier sachfremd ohne Bezug und Belang aufgeführt.</p> <p>zu. 12 Mit der Inbetriebnahme der SB-Tankstelle auf dem Grundstück des Belangträgers wurden die Zu- und Abgangsverkehre innerhalb des Plangebietes letztmalig verändert. Unzumutbare Verkehrsbeeinträchtigungen sind danach bisher nicht aufgetreten. Sehr geringe Mehrverkehre von maximal 5 ergänzenden Fahrten in das Gebiet hinein und hinaus werden höchstens durch das Änderungsverfahren ausgelöst. Als nachrichtliche Übernahme wird in den Plan jedoch aufgenommen, dass unzumutbare Verkehrsbehinderungen durch die Anordnung, Beschaffenheit und Eignung baulicher Anlagen nicht entstehen dürfen. Biogasanlagen sind nicht Gegenstand dieses Verfahren. Die textliche Festsetzung des bestehenden Bebauungsplans Nr 25 Ace mit dem Inhalt „Ausnahmsweise können untergeordnete Anlagen zur stofflichen und energetischen Verwertung und zur sonstigen Behandlung von Abfällen zugelassen werden“ wurde auch für den Änderungsbereich übernommen.</p> <p>zu 13. Der gegenseitige Verzicht der Nachbarn auf private Abwehransprüche ist Gegenstand eines privatrechtlichen Vertrages und somit für die Bauleitplanung nicht relevant.</p>	

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussempfehlung
	<p>zu 1. – 13. Den schriftlichen Einwendungen wurden Kopien einer privatrechtlichen Vereinbarung vom 07.04.2004, der Zeitungsartikel der Cellesche Zeitung vom 08. und 12.04.2002 und der Internetbericht „Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz“ vom 13.01.2015 beigelegt.</p>	<p>zu 1. -13. Die Sachverhalte der Schriftstücke wurden bei der Bewertung der vorherigen Punkte berücksichtigt. Bei der Bestandsaufnahme wurden keine Zauneidechsen festgestellt, jedoch ein Vorkommen der Waldeidechse. Waldeidechsen gehören aber nicht zu den im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützten Arten.</p>	
<p>Anhörung des Orsrates gemäß § 94 NKomVG vom 21.10.2014</p>			
<p>Ortsrat Altencelle, Sitzung vom 12.03.2015</p>	<p>Der Ortsrat Altencelle hat die Unterlagen des Entwurfs zur öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen und schließt sich dem Beschlussvorschlag an.</p>		

Bebauungsplan Nr. 16 Ace, I. Teil

3. Änderung in Aufstellung



M. 1 : 1.000

Planzeichenerklärung

-Festsetzungen gem. Planzeichenverordnung -90-

(Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sonstige Sondergebiete

(§ 11 BauNVO)

hier: Abfallwirtschaft

(s. textliche Festsetzungen Nr. 1 und 5)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,8

Grundflächenzahl

(§ 19 BauNVO)

(als Höchstgrenze einschl. der Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

als Höchstmaß

OK 49 m NN

Oberkante über Normalnull

(s. textliche Festsetzung Nr. 2)

Höhenlage

(§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

40,3 m NN

als Mindestmaß

(s. textliche Festsetzung Nr. 3)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



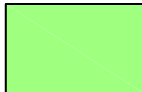
Straßenbegrenzungslinie



Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
z. B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Magerrasen

(s. textliche Festsetzung Nr. 7)

Zweckbestimmung: Trockenbiotop

(s. textliche Festsetzung Nr. 8)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Eintragung ohne Festsetzungscharakter



geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

Hinweise

2. Das Gutachten zum Umweltbericht stellt einen Anhang zur Begründung dar. Es beschreibt ergänzend Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltgüter.
3. Auf die Höhe der Bundesstraße B 214 Nienhagen - Braunschweig und die von ihr ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. (1) Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaft" dient der Sammlung und dem Umschlag von Abfällen.
(2) Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zum Sammeln, Lagern und Behandeln von Abfällen. Als zulässige Abfallbehandlung gilt die Sortierung und Ballierung von Abfällen.
(3) Ausnahmsweise können untergeordnete Anlagen zur stofflichen und energetischen Verwertung und zur sonstigen Behandlung von Abfällen zugelassen werden.

Maß der baulichen Nutzung

2. Die zulässige Oberkante (OK) darf im erforderlichen Maße durch technische Aufbauten, wie Schornsteine, Lüftungsanlagen und Fahrstuhlüberfahrten, überschritten werden.

Höhenlage baulicher Anlagen

3. Die Mindesthöhenlage baulicher Anlagen liegt bei mindestens 40,3 m NN. Diese Höhenlage kann unterschritten werden, wenn dadurch bei einem statistischen hundertjährigen Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) der Aller keine Schäden für die Anlagen und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

4. Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Zaun- und Einfriedungsanlagen und Regenwasserversickerungsanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 100 m².

Immissionsschutz

5. Im Sondergebiet sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten:

tags 62 dB(A)/m², nachts 47 dB(A)/m².

Grünfestsetzungen

6. An der Grenze zur öffentlichen Grünfläche ist das Sondergebiet mit einem mindestens 1,5 m hohen Zaun einzufrieden und mit Geißblatt (*Lonicera caprifolium*), Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*) oder einer Mischung beider Arten zu begrünen.
7. Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Magerrasen" ist der Oberboden in der Mächtigkeit von 10 bis 20 cm durch Sand ohne oder mit nur geringem Humusanteil zu ersetzen. Gehölzbestand ist durch regelmäßige Rücknahme so zu begrenzen, dass höchstens 5 % der Fläche beschattet werden. In den ersten 3 Jahren kann die Untere Naturschutzbehörde das Mähen der Fläche bis zu zweimal jährlich und danach im Abstand von 3 bis 10 Jahren anordnen.
8. Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Trockenbiotop" ist eine flächige Verbuschung durch Mahd zu verhindern. Eine Mahd ist mindestens alle 3 - 5 Jahre jeweils nach Bedarf im Herbst durchzuführen.

Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

Abwasserbeseitigung

Das auf den privaten Grundstücken und Erschließungswegen anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 4 der "Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)" vom 27.11.2014 vor Ort zu versickern.

Überschwemmungsgebiet

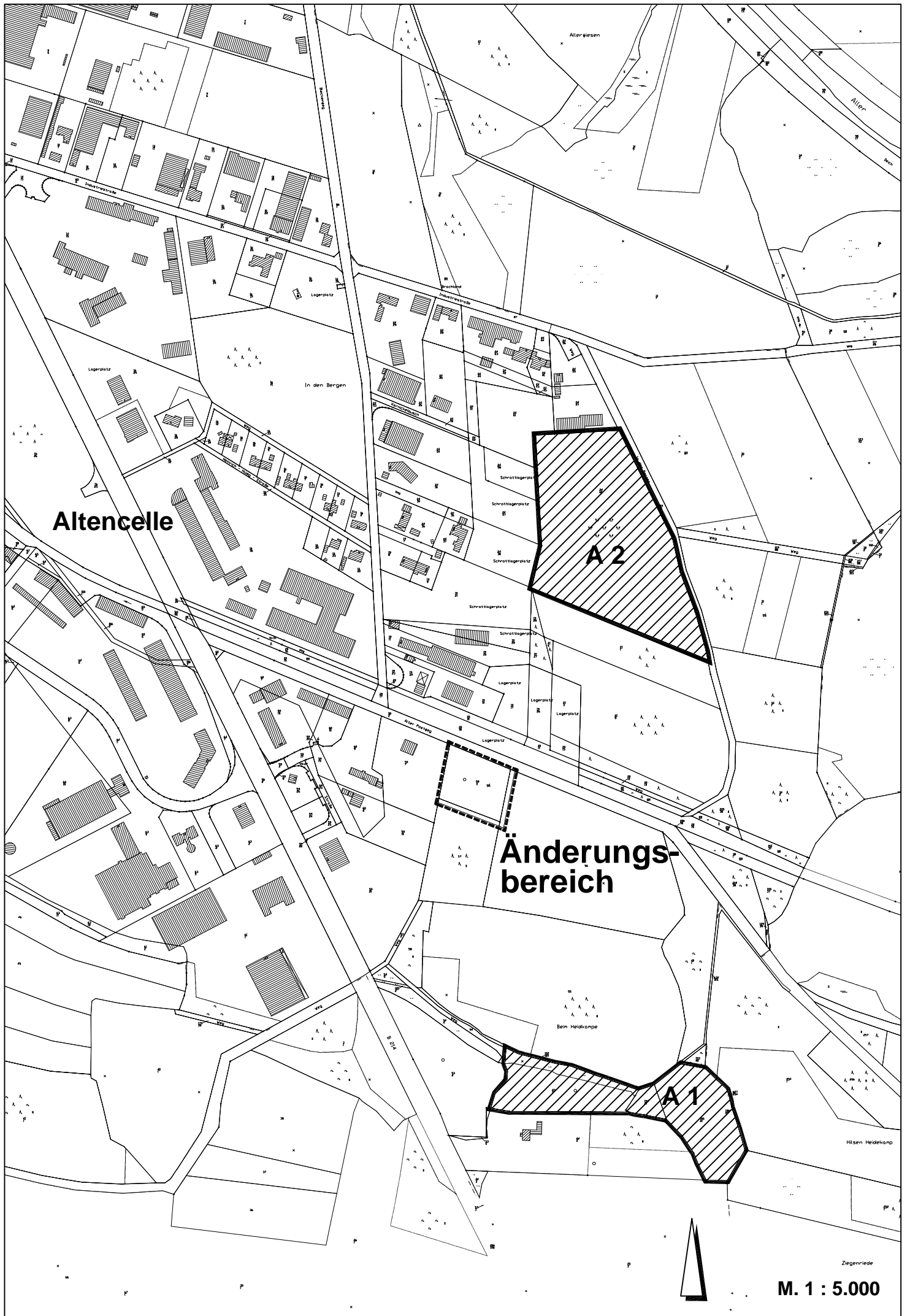
Der Planbereich grenzt unmittelbar an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Mittelaller an. Die Hochwasserordinate für ein statistisches hunderjähriges Bemessungshochwasser (HQ_{100}) der Aller beträgt 40,27 m/40,28 m über Normalnull (NN). Bei Extremereignissen, wie z. B. dem Versagen von Schutzanlagen, wird von einem HQ_{EXTREM} bei 40,66 m über NN ausgegangen.

Archäologische Funde

Ca. 300 m nordöstlich vom Plangebiet befinden sich archäologische Funde, die auf eine Siedlung hinweisen könnten. Innerhalb des Plangebietes ist ggf. ebenfalls mit archäologischen Funden zu rechnen. Anstehende Erd- und Bauarbeiten sind mit der Stadt Celle als Untere Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Anordnung, Beschaffenheit und Eignung baulicher Anlagen für die Benutzung

Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen von der Anordnung, Beschaffenheit und Eignung baulicher Anlagen nicht entstehen (§ 3 Niedersächsische Bauordnung). Die Ziel- und Quellverkehre, Betriebszeiten, Stauräume etc. sind so festzulegen, dass keine unzumutbaren Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen, insbesondere der Bundesstraße B 214 und des Knotenpunktbereiches, entstehen.



Altencelle

Änderungsbereich

A2

A1

Ziegenniede
M. 1 : 5.000

Externe Kompensationsmaßnahmen

Fläche "A 1": Teilflächen der Flurstücke 43/1, 194/41 und 195/41 der Flur 5 der Gemarkung Altencelle

Auf Teilflächen der Flurstücke ist eine Aufforstung mit einer Gesamtfläche von 5.389 m² (als Ersatzaufforstung und Kompensationsmaßnahme) mit der heimischen Baumart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) durchzuführen. Die Flächen sind mit einem Wildschutzzaun zu versehen.

Fläche "A 2": Teilflächen des Flurstücks 24/60 der Flur 5 der Gemarkung Altencelle

Zur Habitataufwertung für die Waldeidechse und für die Heuschrecken sind die Wald-Heide-Übergänge auf zwei Teilflächen im Nordwesten und Südosten von insgesamt 840 m² aufzulichten und zu entwickeln. Der Deckungsgrad der Baumkronen ist auf noch maximal 30 % zu reduzieren.

Stadt Celle

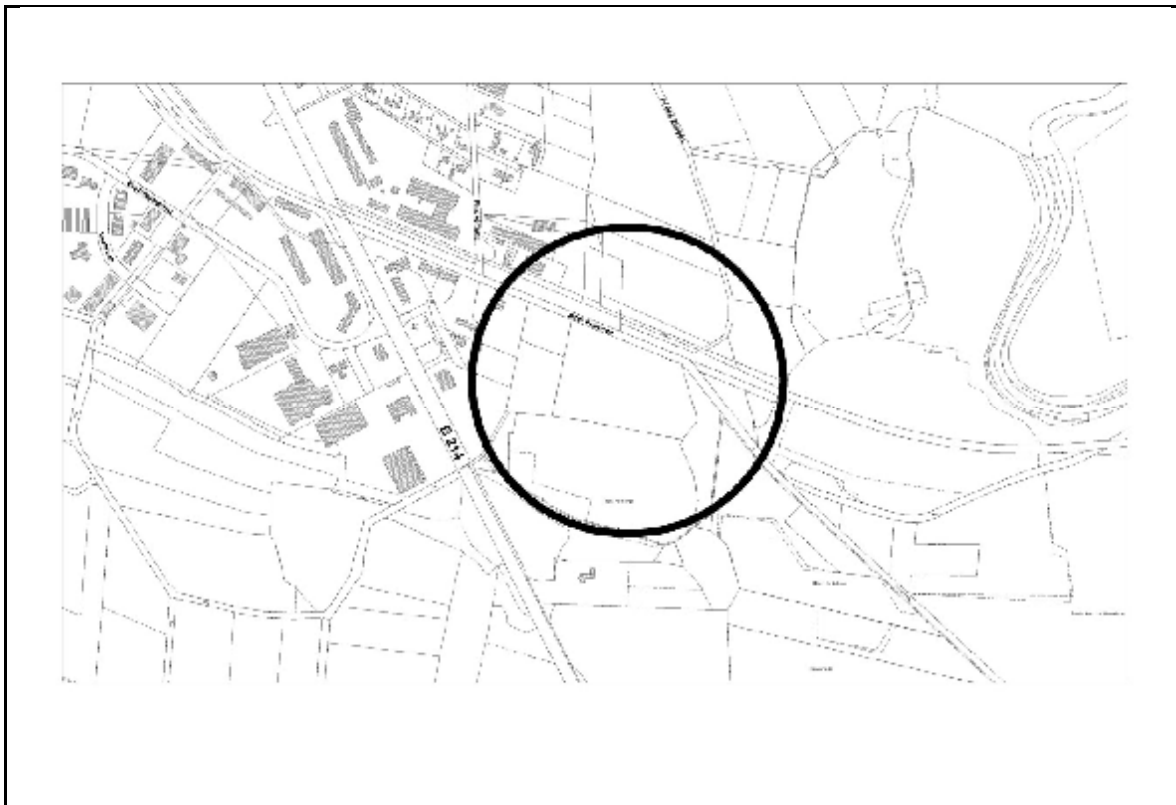


Residenzstadt
Celle

1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 25 Ace

„Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“

Begründung



Übersicht, Maßstab 1 : 20.000

Kartengrundlage: DGK,
Vervielfältigungserlaubnis er-
teilt durch das Katasteramt Cel-
le

Stadt Celle – Der Oberbürgermeister
Fachdienst 60 – Strategische Stadtentwicklung,
Projekte und Liegenschaften
60.1 – Stadtplanung

Telefon 0 51 41 / 12 - 286 ħ Fax 0 51 41 / 12 - 628
Am Französischen Garten 1 ħ 29221 Celle

Stand:
23.03.2015
(Satzung)

Inhalt

1	Einführung	3
2	Geltungsbereich	3
3	Planerische Vorgaben	3
3.1	Landes- und Regionalplanung	3
3.2	Flächennutzungsplan	3
3.3	Bebauungspläne	3
3.4	Landschaftsplanung	4
3.5	Hochwasserproblematik	4
3.6	Luftverkehrsgesetz / Nähe zum Flugplatz Wietzenbruch	4
4	Bestandsbeschreibung	4
5	Anlass und Ziele der Planung	5
6	Planinhalt	5
6.1	Art der baulichen Nutzung	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung	6
6.3	Höhenlage baulicher Anlagen	7
6.4	Bauweise	7
6.5	Überbaubare Grundstücksfläche	7
6.6	Verkehr und Erschließung	8
6.7	Immissionsschutz	9
6.8	Grünfestsetzungen	10
7	Umweltbericht	12
7.1	Einleitung	12
7.2	Beschreibung der Umweltprüfung	13
7.3	Umweltzustand	13
7.4	Prognose der Umweltauswirkungen	17
7.5	Vermeidung, Ausgleich und Ersatz	18
7.6	Planalternativen	21
7.7	Monitoring	21
7.8	Zusammenfassung	22
8	Auswirkungen der Planung	22
9	Kosten und Finanzierung	22
10	Realisierung	22
11	Verfahren	22
12	Rechtsgrundlagen	23

Anhang 1: Städtebauliche Kenndaten

Anhang 2: Gutachten zum Umweltbericht

1 Einführung

Inhalt der Planung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche der Abfallentsorgungsanlage im Ortsteil Altencelle.

2 Geltungsbereich

Das ca. 0,47 ha große Plangebiet liegt ca. 5 km südöstlich der Celler Innenstadt im Ortsteil Altencelle und befindet sich im nordwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25 Ace der Stadt Celle „Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“; im Norden grenzt es direkt an den Fuß- und Radweg „Alter Postweg“ an. Nördlich des Fuß- und Radweges liegt die ehemalige Eisenbahntrasse Celle - Gifhorn. Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 59/3 und Teilflächen der Flurstücke 57 und 56/1. Die Flurstücke liegen in der Flur 5 der Gemarkung Altencelle.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Landes- und Regionalplanung

Nach dem im Januar 2008 in Kraft getretenen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist die Stadt Celle als Oberzentrum eingestuft und hat die hiermit zusammenhängenden oberzentralen Versorgungsaufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Stadt in die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg eingebunden, so dass die Funktionen Arbeit, internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit besonders gestärkt werden sollen.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle sind vorrangig solche Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind, die

- insbesondere dem wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel gerecht werden;
- der Erhaltung des bestehenden Angebots an Arbeitsplätzen dienen;
- zur Sicherung und Entwicklung der Aufgaben beitragen, die über den Ordnungsraum hinaus eine wesentliche Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, Dienstleistungen sowie für die Arbeitsstätten haben;
- die Umweltbedingungen durch die Entflechtung sich gegenseitig störender Nutzung verbessern.

Das derzeit gültige Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis ist (noch) nicht an das aktuelle, übergeordnete LROP angepasst; daher gelten die abschließend abgewogenen Ziele der Landesraumplanung gemäß LROP 2008, Kapitel 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes unmittelbar.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Celle ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace als Sonderbaufläche dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

3.3 Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich gilt gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 Ace der Stadt Celle „Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“, Bekanntmachung am 27.05.2010. Es ist die Baunutzungsverordnung von 1990 anzuwenden. Der Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung ein sonstiges Sondergebiet, hier: Abfallwirtschaft, fest und enthält Regelungen zu Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Bindungen für den Erhalt von Bepflanzungen.

3.4 Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (Landkreis Celle 1991) enthält keine speziellen Aussagen zum vorgesehenen Änderungsbereich des Bebauungsplanes. Das Areal nördlich des Plangebietes, d. h. nördlich der aufgegebenen Eisenbahntrasse, ist als Talniederung der Aller mit überwiegender Intensivgrünlandnutzung am Rand der Niederung auf Flugsanddünen mit kleinen Eichen-Birkenwäldern und Kiefernforsten charakterisiert.

Der als Fachgutachten zu betrachtende Landschaftsplan der Stadt Celle (Gondolf 1987) beschreibt noch die vorrangige Hauptnutzung Landwirtschaft für die ehemalige Ackerfläche vor Erstellung des Bebauungsplanes. Landschaftspflegemaßnahmen sind nicht vorgeschlagen.

Im geplanten Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace liegt ein Schutzobjekt nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Es handelt sich um eine Magerrasenfläche auf dem Flurstück Nr. 59/3. Aufkommende Bäume verringern diese Fläche sukzessive.

3.5 Hochwasserproblematik

Das Plangebiet war in den letzten Jahrtausenden von Flusshochwässern betroffen, und der Wasserhaushalt hat sich seitdem nicht wesentlich verändert. Vom statistischen hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) der Aller ist das Plangebiet jedoch nicht betroffen. Das im Sinne des § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet endet mit einer Pegelhöhe des Bemessungshochwassers von 40,27 m/ 40,28 m über NN etwa 330 m östlich des Plangebietes auf der nördlichen Seite des Bahndammes der ehemaligen Bahntrasse Celle - Gifhorn. Der Damm führt vom Plangebiet bis in die Ortschaft Bockelskamp. Das Plangebiet weist nach der Deutschen Grundkarte Geländehöhen über 40 m NN auf.

Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (wie z.B. Dämme und Deiche) versagen, ist nicht auszuschließen, dass auch das Plangebiet von Überschwemmungen betroffen sein könnte. Es ist von einem HQ Extrem bei 40,66 m über NN auszugehen.

3.6 Luftverkehrsgesetz / Nähe zum Flugplatz Wietzenbruch

Der Planbereich liegt nicht im Bauschutzbereich des Flughafens Wietzenbruch gemäß § 12 Abs. 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), d. h. das Plangebiet befindet sich außerhalb des 6 km-Umkreises um den Flughafenbezugspunkt und außerhalb der Anflugsektoren. Lediglich die Kompensationsfläche A 2 liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Wietzenbruch. Das Aufstellen von Baukränen unterliegt in diesem Bereich ggf. Höhenbeschränkungen und bedarf der Abstimmung mit dem Luftfahrtsamt der Bundeswehr in Köln.

4 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt in der Flur 5 der Gemarkung Altencelle und besteht im Wesentlichen aus einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Trockenbiotop von 0,4 ha (Flurstück Nr. 59/3). Die angrenzenden Teilflächen der Flurstücke 57 und 56/1 von ca. 0,07 ha sind als nicht überbaubaren Grundstücksflächen eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Abfallwirtschaft und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Magerrasen festgesetzt.

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend angelegt und werden dauerhaft unterhalten. Die Sondergebietsflächen werden vom Zweckverband Abfallwirtschaft Celle baulich genutzt.

Die Straßenverkehrsfläche „Alter Postweg“ ist öffentlich gewidmet und stellt einen unversiegelten Weg dar, der teilweise einen alleeartigen Charakter besitzt. Er ist nur für Fußgänger und Radfahrer freigegeben und hat als Wegeverbindung von Celle/Altencelle nach Bockelskamp/Wienhausen eine Erholungsfunktion. Darüber hinaus dient der Weg zur Erschließung für die angrenzenden Landwirtschafts- und Waldgrundstücke.

Das südöstliche und östliche Umfeld des Plangebietes ist durch abfalltechnische Bauten, wie eine Abfallumschlag- und Behandlungshalle und Lagerflächen geprägt. Im Westen dagegen grenzt ein Gewerbegebiet an. Diese angrenzende Fläche wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Celle genutzt, der dort seinen Betriebshof und seine Hauptverwaltung hat. Dieser Bereich ist durch einen hohen Anteil versiegelter Flächen geprägt, die hauptsächlich als Zufahrten, Stellplätze für Müllfahrzeuge und Abstellflächen für Container genutzt werden. Die prägenden Baugebiete des weiteren Umfeldes des Plangebietes sind aus einem Lageplan in Kapitel 6.7 ersichtlich.

Westlich des Änderungsgebietes in einer Entfernung von etwa 160 m liegt die Braunschweiger Heerstraße (Bundesstraße B 214). Im Norden grenzt der Fuß- und Radweg „Alter Postweg“ an den Geltungsbereich. Parallel zum Fuß- und Radweg verläuft die aufgegebene Eisenbahntrasse Celle - Gifhorn. Sie ist auf einem 220 m langen Abschnitt (Flurstück 20/18) bereits an einen nördlich angrenzenden Recyclingbetrieb verkauft und der Bahndamm ist in diesem Bereich beseitigt worden. Weiter östlich dagegen befindet sich der geschotterte Bahndamm noch im Besitz der Deutschen Bahn AG, dort sind lediglich die Schienen und Schwellen rückgebaut. Die Trasse wird sukzessive von Pflanzen eingenommen.

Erkenntnisse über Kriegseinwirkungen und Altlasten liegen für das Plangebiet nicht vor. Für den im Norden angrenzenden Bahndamm besteht lediglich der übliche Verdacht auf Pestizide, die im Rahmen der Gleisunterhaltung regelmäßig eingesetzt worden sind und keinen Sanierungsbedarf auslösen, solange Schotter und Boden nicht bewegt werden.

5 Anlass und Ziele der Planung

Durch die zunehmenden gesetzlichen und sonstigen Anforderungen an die Abfalltrennung und die Abfallentsorgung steigen die Flächenansprüche für den Entsorgungsbereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle (ZAC). Die vorgesehenen Umbauten des ZAC im Bereich des westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 16 Ace I. T. „Gewerbegebiet an der B 214“ und im Änderungsplanbereich sollen die Anliefer- und Abladevorgänge verfahrenstechnisch optimieren. Durch eine Trennung, Vergrößerung und Verlagerung der Anlieferbereiche und durch die Differenzierung von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Anliefervorgängen sollen die Abladevorgänge und Verweilzeiten insgesamt verkürzt werden.

Die Änderungsplanung mit der angestrebten Erweiterung der Abfallentsorgungsfläche soll insbesondere auch der Annahme von Elektrogeräten, der Ansiedlung der manuellen Zerlegung von Elektroaltgeräten und der Aufbereitung von Flachbildschirmen auf dem Betriebsstandort des ZAC in Altencelle dienen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Entsorgungskonzeptes soll der Standort Altencelle aufgewertet, ergänzt und entwickelt werden. Damit soll die Inanspruchnahme von weiteren Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebietes vermieden werden und die neue Entsorgungsnutzung auf einen möglichst konfliktfreien Bereich an der jetzigen „Müllumladestation“ des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle konzentriert werden.

6 Planinhalt

6.1 Art der baulichen Nutzung

Städtebauliches Ziel der Planung ist die Erweiterung und Konzentration der Abfallwirtschaft auf den jetzigen Standort des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle. Als Art der baulichen Nutzung ist für die Baufläche im Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ vorgesehen. Die Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung hätte zwar die Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage ebenso ermöglicht, dann allerdings könnten „normale“ Gewerbebetriebe, die nicht in der Abfallwirtschaft tätig sind, Flächen belegen und dem o. g. städtebaulichen Ziel zuwiderlaufen. Darüber hinaus könnten an ein gewöhnliches Gewerbegebiet höhere Anforderungen an die Erschließung bis hin zur

Festsetzung umfangreicher Straßenverkehrsflächen gestellt werden, die das eigentliche Vorhaben, die Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage, erschweren.

Die Eigenart des geplanten Sondergebietes „Abfallwirtschaft“ soll das Spektrum des angrenzenden Betriebshofes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle abbilden. Abfälle und Wertstoffe werden durch öffentliche oder private Entsorgungsunternehmen oder möglicherweise auch durch die Abfallbesitzer selbst angeliefert und von den Anliefernden oder dem Betreiber des Betriebshofes nach Abfall- oder Wertstoffarten sortiert. Um den Abtransport zur stofflichen oder energetischen Verwertung, zur sonstigen Behandlung und zur Deponierung zu optimieren, erfolgt eine Zwischenlagerung, ein Rückbau und eine Aufbereitung oder ggf. eine Vorbereitung, wie z. B. das Pressen der Abfälle zu Ballen. Diese allgemein zulässigen Nutzungen sind entsprechend in Absatz 2 der textlichen Festsetzung Nr. 1 unter Verwendung abfallrechtlicher Termini definiert.

Die allgemein zulässigen Nutzungen umfassen nicht nur den Arbeitsvorgang selbst, wie er in der textlichen Festsetzung Nr. 1 aufgeführt ist, sondern selbstverständlich auch die damit zusammenhängenden Betriebsanlagen, wie Sozialgebäude, Waage, Stellplätze für Container und Betriebsfahrzeuge usw.

Die Verwertung, Deponierung und die meisten Formen der Behandlung von Abfällen sollen in dem Sondergebiet grundsätzlich nicht erfolgen. Größere Verwertungs- und Behandlungsanlagen, wie Glasaufbereitungs- und Müllverbrennungsanlagen würden statt des beabsichtigten gewerbegebietsähnlichen Charakters eine industriegebietsartige Prägung schaffen. Es kann jedoch dem Umweltschutz dienen, die typischen Arbeitsabläufe des Abfallwirtschaftshofes mit einer kleinen Kompostieranlage, einer Biogasanlage mit angeschlossenem Blockheizkraftwerk oder ähnlichem zu ergänzen. Sofern diese Nutzungen nicht als eigenständige Hauptnutzungen in den Vordergrund treten, sondern sich als „Beiwerk“ der in Absatz 1 der textlichen Festsetzung Nr. 1 definierten Zweckbestimmung des Sondergebietes unterordnen, soll dies möglich sein. Daher kann die Bauaufsichtsbehörde derartige Anlagen im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß Absatz 3 der textlichen Festsetzung Nr. 1 zulassen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Bei einem Abfallwirtschaftshof mit umfangreichen Zufahrtsflächen für Stellplätze der Mitarbeiter, aber auch für Lkw, Container usw., kann nur schwer zwischen den sogenannten Hauptanlagen (Lkw- und Containerstellplätzen, Betriebsgebäuden, Lagerflächen usw.) und anderen Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), wie Pkw-Einstellplätze für Mitarbeiter, kleiner Schuppen für Gartengeräte usw., unterschieden werden. Um derartige Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Sie kann nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung durch Haupt- und Nebenanlagen in beliebigen Mischungsverhältnissen bis zu der Kappungsgrenze von 0,8 ausgeschöpft werden. Die Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO findet somit keine Anwendung, weil eine Grundflächenzahl von 0,8 und höher für die Hauptanlagen festgesetzt wird.

Gebäudehöhen

Der bestehende Bebauungsplan enthält eine Höhenfestsetzung von 16 m. Bei diesen Gebäudehöhen sollten aufgrund der weitreichenden Einfassung des Plangebietes durch die vorhandene Bebauung und die Landschaft nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen.

Um möglichst das gesetzlich geschützte Biotop zu erhalten, wird für den Änderungsbereich eine reduzierte Höhenfestsetzung getroffen. Der Abstand der Baugrenze von 5,0 m zur öffentlichen Grünfläche und eine maximal mögliche Höhe von 9 m sollen insgesamt gesehen eine nachteilige Verschattung der Biotopfläche vermeiden.

Die grundsätzliche Festlegung einer Oberkante baulicher Anlagen von 49 m über Normalnull (NN) erlaubt Gebäude, die bezogen auf das gegenwärtige Geländeniveau eine Höhe von maximal 9 m erzielen können. Bezogen auf die im Kapitel 6.3 erläuterte Höhenlage beträgt die zulässige Gebäudehöhe 8,7 m.

Technische Aufbauten, wie Schornsteine, Lüftungsrohre, Fahrstuhlüberfahrten, Antennen usw., die für die Ausübung der Nutzungen in den Gebäuden notwendig sind und die die Massivität der Gebäudekörper nur unwesentlich beeinflussen, können die Gebäudehöhe überschreiten (vgl. textliche Festsetzung Nr. 2). Keine technischen Aufbauten sind beispielsweise Werbeanlagen und Brüstungen (Attika, Geländer) – sie müssen die Höhenbeschränkungen einhalten.

6.3 Höhenlage baulicher Anlagen

Hydraulische Untersuchungen ergaben für ein statistisches hundertjährliches Hochwasser (HQ₁₀₀) der Aller einen Überschwemmungsbereich, dessen Grenze ca. 330 m östlich des Sondergebietes am Damm der stillgelegten Eisenbahnstrecke Celle - Gifhorn (Flurstück 20/19 der Flur 5, Gemarkung Altencelle) liegt. Die ermittelte Hochwasserordinate beträgt 40,27 m/40,28 m über NN. Der Änderungsbereich liegt damit außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Aller.

Der Bahndamm wirkt als Barriere; allerdings ist die dauerhafte Hochwassertauglichkeit des Dammes nicht gesichert, und der Eigentümer der Eisenbahntrasse kann den Damm jederzeit genehmigungsfrei beseitigen. Ob dann das Hochwasser ins Plangebiet dringt, ist zwar nicht sicher; aufgrund der in der Deutschen Grundkarte DGK 5 angegebenen Geländehöhen muss aber mit Hochwassergefahr gerechnet werden. Mehr Gewissheit könnte nur eine sehr aufwendige Höhenvermessung schaffen, auf die verzichtet worden ist, zumal spätere genehmigungsfreie kleinere Änderungen der Geländeoberfläche zwischen Damm und Plangebiet jederzeit eine jetzt noch nicht bestehende Hochwassergefährdung schaffen können. Stattdessen wird für den Änderungsbereich die Höhenlage der baulichen Anlagen mit 40,3 m NN festgesetzt, so dass eine Hochwasserfreiheit für das hundertjährliche Hochwasser (HQ₁₀₀) dauerhaft gewährleistet ist.

Auf die Einhaltung der Höhenlage kann verzichtet werden, wenn der Bauherr nachweist, dass ein hundertjährliches Hochwasser keine Gefährdungen für das Vorhaben und die Umwelt mit sich bringt. Denkbar wäre zum Beispiel, dass Sondergebietsflächen durch eine hochwassertaugliche Verwallung umgeben werden und somit auch unter dem Geländeniveau von 40,3 m NN hochwasserfrei sind oder bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, wie z. B. Abstellplätze, die schadensfrei zeitweise im Wasser stehen können.

Ergänzend verweist eine nachrichtliche Übernahme auf die Höhenlage des HQ Extrem von 40,66 m über NN.

6.4 Bauweise

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich. Es gelten damit allein die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung. Damit haben Baukörper Abstand untereinander und zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten. Es gibt aber hinsichtlich der maximalen Gebäudelänge keine Regelung im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Baunutzungsverordnung.

6.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Sondergebiet so groß wie möglich gehalten.

Zur öffentlichen Grünfläche beträgt der Abstand der Baugrenze 5 m. Damit soll u. a. die Verschattung der Grünflächen durch Gebäude gemindert werden, gleiches gilt auch für die unter 6.2 beschriebenen Gebäudehöhen. Die Baugrenze parallel zum öffentlichen Fuß- und Radweg verläuft in einem Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze. Eine Überschreitung der

Baugrenzen durch untergeordnete Anlagen, wie Stellplätze und Wege, könnte im Rahmen von Ermessensentscheidungen gemäß § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden, wenn dies die Funktionen der Grünflächen nicht beeinträchtigt. Um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grünflächen und der Straßenbäume zu vermeiden, werden bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

6.6 Verkehr und Erschließung

Erschließung des Sondergebietes, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Der Grundstückskaufvertrag und der städtebauliche Vertrag verpflichten den Zweckverband Abfallwirtschaft Celle sämtliche Flurstücke im Plangebiet und die Flurstücke des jetzigen Betriebsgeländes im Grundbuch auf demselben Blatt unter einer einzigen laufenden Nummer einzutragen, so dass sich ein einziges, zusammenhängendes Baugrundstück ergibt. Die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen oder auch nur eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts bis zu einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist damit entbehrlich.

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 16 Ace, I. Teil, in dem das Gewerbegebiet direkt an den Alten Postweg angrenzt, ist ein Verbot von Grundstückszufahrten zum Alten Postweg festgesetzt. Im Bebauungsplan Nr. 25 Ace wurde das Sondergebiet durch Grünflächen vom Alten Postweg abgeschnitten und der Alte Postweg zusätzlich als Fuß- und Radweg festgesetzt. Eine Erschließung des Sondergebietes sollte und soll auch künftig nicht über den Alten Postweg und/oder den Bleckenweg erfolgen, sondern stattdessen ausschließlich über das bestehende, westlich angrenzende Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage und damit indirekt an die Braunschweiger Heerstraße erfolgen.

Durch die Teilüberplanung der öffentlichen Grünfläche und die Ausweisung der Fläche als sonstige Sondergebietsfläche wäre nunmehr theoretisch eine Zufahrtsmöglichkeit über den „Alten Postweg“ gegeben. Daher wird für den Änderungsbereich im Bereich der ehemaligen öffentlichen Grünfläche ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Von einem grundsätzlichen Zufahrtsverbot vom Alten Postweg aus kann für eine Feuerwehrezufahrt im Einzelfall abgesehen werden. Bei einer solchen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Erforderlichkeit der Zufahrt, ihre Lage und ihre Ausgestaltung ebenso zu berücksichtigen, wie die Auswirkungen auf die mit dem Bebauungsplan verfolgten Entwicklungsziele für die betroffene Fläche.

Der gesamte durch das Sondergebiet zusätzlich entstehende Verkehr kann über die nahegelegene lichtsignalgesteuerte Kreuzung an der B 214 abgewickelt werden, ohne dass Umbaumaßnahmen an den vorhandenen öffentlichen Straßen vorgenommen werden müssen. Diese Aussage kann angesichts der zu erwartenden Mehrbelastung dieser Kreuzung von 5 täglichen Fahrten, die zum Plangebiet hin erfolgen und weiteren 5 Fahrten aus dem Plangebiet heraus, auch ohne eine verkehrstechnische Untersuchung über die Leistungsfähigkeit der Kreuzung getroffen werden.

Die prognostizierte Verkehrssituation für den Änderungsbereich des Sondergebietes „Abfallwirtschaft“ geht pro Tag von maximal 5 Fahrten ergänzende Fahrten in das Gebiet hinein und weiteren 5 Fahrten hinaus; zumal im Änderungsbereich lediglich die Verlagerung der bereits bestehenden Annahmemöglichkeit für Elektrogeräte und ein Standort zur Aufbereitung von Flachbildschirmen geschaffen werden sollen.

Da die Kunden üblicherweise verschiedene Güter und Wertstoff abliefern und entsorgen, ist bei dieser Erweiterung/Vergrößerung der Anlieferbereiche – ohne Ergänzung der Anlieferpalette- von fast keinen Auswirkungen auf die Verkehrssituation auszugehen. Die parallel auf dem Betriebsgelände angestrebte Optimierung der Anlieferverkehr und Abladevorgänge (siehe Punkt 5) wird sich ergänzend positiv auf die Verkehrssituation auswirken.

Als nachrichtliche Übernahme gemäß § 3 Niedersächsische Bauordnung wird darauf hingewiesen, dass unzumutbare Verkehrsbehinderungen durch die Anordnung, Beschaffenheit und Eignung baulicher Anlagen nicht entstehen dürfen.

Eine geringfügige Zunahme der Beschäftigten wird im Wesentlichen nur zu einer Veränderung des Verkehrsaufkommens außerhalb der Betriebszeiten führen und somit auch keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens haben.

Die Erschließung des Plangebietes mit Ver- und Entsorgungsmedien ist grundsätzlich gesichert.

Löschwasser als Grundversorgung für das Baugebiet ist in einem Umfang von mindestens 1600 Liter pro Minute vorzuhalten. Diese erforderliche Löschwasserkapazität wird über eine Ringleitung und eine verstärkte Zuleitung mit entsprechenden Hydranten im öffentlichen Bereich der Braunschweiger Heerstraße vor dem Grundstück des ZAC sichergestellt. Eine weitere Löschwasserentnahmestelle in der Nähe des Plangebietes ist im Bereich des Wendehammers des Bleckenweges vorhanden. Ergänzend befindet sich ein Löschwasserbrunnen auf dem Grundstück des ZAC, der direkt an den öffentlichen Verkehrsraum der Braunschweiger Heerstraße angrenzt und allgemein zur weiteren Brandbekämpfung genutzt werden kann.

6.7 Immissionsschutz

Die Festsetzung von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 ist für das Sondergebiet „Abfallwirtschaft“ erforderlich, um in dieser Gebietskategorie das zulässige Störpotenzial von Nutzungen beurteilen zu können. Darüber hinaus begrenzen die Emissionskontingente die Auswirkungen der Planung auf empfindliche Nutzungen im Umfeld.

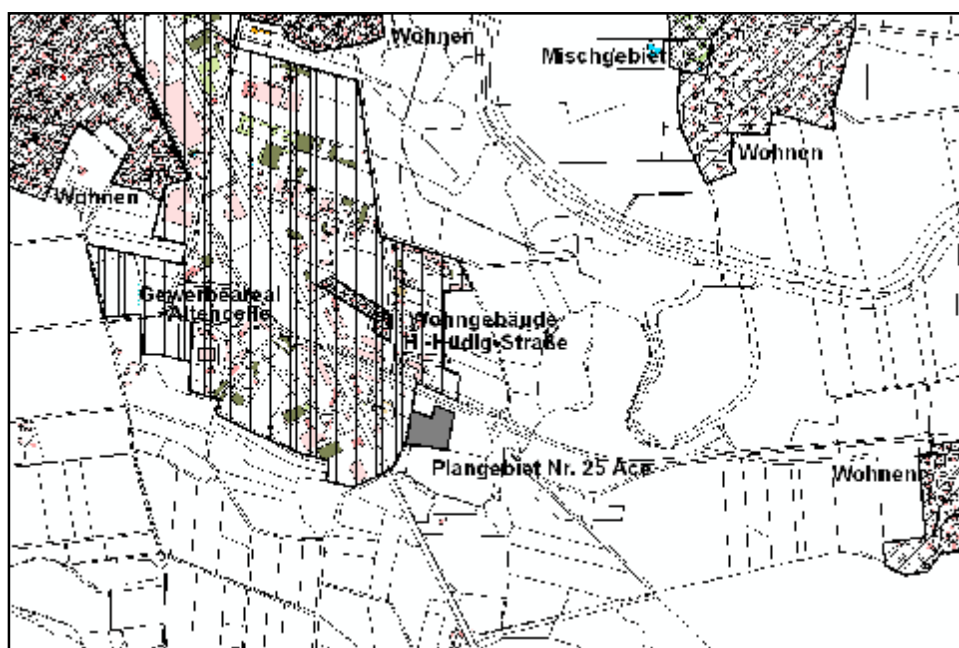


Abbildung 1:
Lageplan des
Gewerbeareals
Altencelle und
umliegender
Baugebiete

M 1 : 25.000



Leitfaden für die Beurteilung der verträglichen Lärmimmissionen waren die schalltechnischen Orientierungswerte für Baugebiete nach dem Beiblatt 1 der DIN 18005, die die Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen widerspiegeln. Für Mischgebiete im Sinne von § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind darin Lärmwerte von 60 dB(A) tags, d. h. montags bis sonntags zwischen 6 und 22 Uhr, und von 45 dB(A) nachts (22 bis 6 Uhr) aufgeführt. In allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO liegen die Werte jeweils um 5 dB(A) niedriger, in reinen Wohngebieten nach § 3 BauNVO nochmals um jeweils 5 dB(A) niedriger.

Die Lage des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace (s. weiße und teilweise graue Fläche in Abbildung 1) ist in Hinblick auf empfindliche Wohnnutzungen günstig. Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohngebieten (Osterloh und Föscherberg) beträgt etwa 1 000 m. Andere Wohngebiete liegen 1 200 m (Altencelle) bis 1 400 m (Bockelskamp) entfernt. Die nächstgelegenen Misch- und Dorfgebiete, in denen das Wohnen ebenfalls zuläs-

sig ist, sind noch weiter entfernt. Lediglich eine Ansammlung von zwölf ehemals betriebsbezogenen Wohnungen an der Heinrich-Hüdig-Straße befindet sich in einer Entfernung von etwa 225 m. Dieser Bereich wird hinsichtlich der Lärmimmissionen wie ein Mischgebiet behandelt. Weitere drei Betriebswohngebäude am Bleckenweg, die im Bebauungsplan Nr. 7 Ace „In den Bergen“ als Gewerbegebiet festgesetzt sind, werden als Gewerbegebiet eingestuft. Da sie jedoch nur 20 m näher am Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace liegen als die Wohngebäude der Heinrich-Hüdig-Straße, sind dort ähnliche Immissionen wie an der Heinrich-Hüdig-Straße zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist, dass das Plangebiet das bestehende, ca. 100 ha große Gewerbeareal in Altencelle (vertikal gestreifte Fläche in Abbildung 1), welches im Nordwesten direkt an das Wohngebiet Föscherberg angrenzt, sich mit 0,47 ha nur geringfügig vergrößert. Das Gewerbeareal ist grundsätzlich als „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO einzustufen, in dem allerdings vielfach um 2 dB(A) erhöhte flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt sind, so dass insgesamt von einem Mittelwert zwischen Gewerbe- und Industriegebietsemissionen ausgegangen werden kann, der pauschal für das Gesamtgebiet um 2 dB(A) über dem Wert für Gewerbe- und 3 dB(A) unter dem Wert für Industriegebiete liegt.

Vor diesem Hintergrund wurden im Dezember 2009 zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace vorbereiteten Geräuschemissionen gutachterlich ermittelt.

Im Ergebnis wäre es sogar vertretbar gewesen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace höhere Emissionskontingente festzusetzen. In der seinerzeit vorliegenden schalltechnischen Untersuchung von Dezember 2009 wurden 65 statt 62 dB(A)/m² tags und 55 statt 47 dB(A)/m² nachts vorgeschlagen. Selbst dann lägen die Immissionen auf dem Grundstück Heinrich-Hüdig-Straße 16 immer noch unter den Orientierungswerten und auf den Grundstücken Ulrich-Post-Straße 13 und 15 ergäbe sich eine unwesentliche Zusatzbelastung.

Gleichwohl wird weiterhin an der Festsetzung der Emissionskontingente von 62 dB(A)/m² tags und 47 dB(A)/m² nachts festgehalten, da diese Werte ausreichen, um die im Änderungsbereich geplante Nutzung zu ermöglichen und weil von einer überwiegend manuellen Zulegung von Elektroaltgeräten und Flachbildschirmen innerhalb eines Gebäudes keine ergänzenden Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Darüber hinaus überwiegt das Interesse der Wohnbevölkerung, vor zusätzlichen Lärmbelastungen geschützt zu werden, auch wenn diese nur geringfügig sind.

6.8 Grünfestsetzungen

6.8.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Trockenbiotop“

Auf einer Restfläche des städtischen Flurstückes 59/3 befindet sich ein trockenliebendes Biotop magerer Standorte. Die ehemalige Ackerfläche weist sehr trockenen, mageren Boden auf und ist teilweise mit Magerrasen bewachsen. Der Magerrasen bildet ein besonders geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); ein textlicher Hinweis beschreibt diesen Sachverhalt im Bebauungsplan.

Das Trockenbiotop fungiert als Lebensraum für wärmeliebende Arten.

Magerrasen hatte das Flurstück Nr. 59/3 vor Jahren vollständig eingenommen und es war damit nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) bzw. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt. Der Magerrasen wurde seit einigen Jahren durch einen sich ausbreitenden Pionierwald aus Kiefern, Birken und Eichen sukzessive zurückgedrängt, bis auf eine kleine Restfläche (siehe auch Punkt 7.3.1).

Planungsziel ist der Erhalt dieser wertvollen Restfläche mit einem möglichst hohen Wert für die Natur. Der Charakter als Trockenbiotop mit größerer Magerrasenfläche soll dauerhaft erhalten werden. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 8 ist eine flächige Verbuschung durch Mahd zu verhindern. Eine Mahd ist jeweils im Herbst und in einem Zeitintervall von mindestens alle 3 bis 5 Jahre durchzuführen.

Die Festsetzung des Trockenbiotops dient vorrangig der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Festgesetzt wird die Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Trockenbiotop“. Die öffentliche Widmung ergibt sich aus der Tatsache, dass ein privater Nutzungszweck nicht angestrebt wird. Die Fläche dient dem öffentlichen Schutzgut Erholung, auch wenn sie einen öffentlichen Wander- und Radweg nur begleitet und nicht wie eine Parkanlage mit einem öffentlichen Wegenetz durchzogen werden soll. Die öffentliche Widmung eröffnet allerdings die Option, einen beschränkten Teilbereich mit einem Weg zugänglich zu machen.

6.8.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Magerrasen“

Das in Kapitel 6.8.1 beschriebene Trockenbiotop wird zukünftig von noch mehr Siedlungsflächen umgeben sein. Um die Funktionsfähigkeit des verbleibenden Biotops und seine Eignung für wärmeliebende Arten zu erhalten, soll der 12 m tiefer Magerrasen-Streifen entlang des Wegeseitenrandstreifens des Alten Postweges die Verbindung zur freien Landschaft (Waldflächen und Eisenbahndamm im Osten) weiterhin ermöglichen. Die bestehende textliche Festsetzung zur Bewirtschaftung und Pflege der öffentlichen Grünfläche wird übernommen. Damit der Magerrasen von Gehölzen nicht verdrängt wird, müssen diese von Zeit zu Zeit beseitigt werden – spätestens, wenn sie 5 % der Fläche beschatten. Darüber hinaus kann das gelegentliche Mähen der Fläche erforderlich sein. Die Häufigkeit hängt vom Nährstoffgehalt des Sandbodens ab und kann daher in den ersten drei Jahren bis zu zweimal jährlich erfolgen müssen. Danach ist nur noch selten, jeweils alle 3 bis 10 Jahre, zu mähen. Die Erforderlichkeit einer Mahd bestimmt die Untere Naturschutzbehörde.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Magerrasen bleibt unverändert erhalten und soll entsprechend den Regelungen weiter bewirtschaftet werden.

6.8.3 Anpflanzungen und Erhalt von Bepflanzungen

Begrünter Zaun

Die Änderungsplanung führt zu einer veränderten Lage des Zaunes und der Grundstücksnutzungen. Die Zaunanlage soll jedoch weiterhin bepflanzt werden und mit einer dunkelgrünen Folie versehen werden.

Bei der Stadt Celle und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle besteht Einvernehmen darüber, dass das zukünftige Betriebsgelände, wie zuvor, mit einem Maschendrahtzaun eingefriedet, der auf der Innenseite mit einer dunkelgrünen Plane – bündig mit dem Erdboden oder einem Einfriedungssockel abschließend – behangen wird, um Verwehungen von Abfall zu verhindern. Der Sichtschutzeffekt der Einfriedung mindert die Eingriffe der zukünftigen Nutzung in das Landschaftsbild. Damit die Zaunanlage möglichst unauffällig ist und das Landschaftsbild nur minimal berührt, soll sie wiederum auf den vom Alten Postweg einsehbaren Abschnitten mit Wilden Wein und Geißblatt begrünt werden (vgl. textliche Festsetzung Nr. 6).

6.8.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Waldumwandlung im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) können im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden. Daher sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Finanzierung und Umsetzung erfolgt durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Celle und wird in einem städtebaulichen Vertrag gesichert. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind diese Maßnahmen mit A 1 und A 3 sowie A 2 bezeichnet.

7 Umweltbericht

7.1 Einleitung

7.1.1 Ziele und Inhalt des Bebauungsplans

Das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace ist die Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage in Altencelle um ca. 0,35 ha (davon überbaubar: ca. 2800 m²). Festgesetzt wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“. Als Nutzungsmaß wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, die durch Nebenanlagen nicht weiter überschritten werden darf. Bauliche Anlagen sind aus Hochwasserschutzgründen mindestens auf einer Höhenlage von 40,3 m NN zu errichten und ihre Oberkanten dürfen 49 m NN nicht überschreiten. Die Emissionskontingente von 62 dB(A)/m² tagsüber und 47 dB(A)/m² nachts begrenzen die Lärmentwicklung.

Für das Sondergebiet wird eine bisherige öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Trockenbiotop von ca. 3300 m² überplant, auf der in Teilen Pionierwald aufgewachsen ist. Die Fläche mit dem Hinweis auf das gesetzliche Biotop wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Trockenbiotop in der Größe des gesetzlichen Biotopes von ca. 670 m² erhalten bleiben.

Außerhalb des Plangebietes, abgesichert durch einen städtebaulichen Vertrag, werden Anpflanzungen und sonstige Maßnahmen durchgeführt.

7.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes ergeben sich für die Planung aus den umweltrelevanten Rechtsvorschriften, den Zielen der Regional- und Landesplanung und aus den Aussagen der Landschaftsplanung, die im Folgenden kurz wiedergegeben werden.

RROP

Im regionalen Raumordnungsprogramm (2005) ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft dargestellt sowie als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle von 1991 enthält keine speziellen Aussagen zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet enthält der Landschaftsplan von 1991 keine speziellen Aussagen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz und dem dazugehörigen Niedersächsischen Ausführungsgesetz vorhanden. Die ca. 670 m² große Magerrasenfläche (RMZ) im Nordosten des Gebietes zählt zu den besonders geschützten Biotopen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Plangebiet liegt in der Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 90 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker. Die geringste Entfernung beträgt ca. 180 m, die Entfernung zum Kerngebiet ca. 700 m. Da das Plangebiet vom FFH-Gebiet komplett durch Waldstreifen abgeschirmt ist, sind keine negativen Auswirkungen durch Licht, Abgase und Lärm zu erwarten. Veränderungen im Wasserhaushalt werden aufgrund der Vor-Ort-Versickerung des Niederschlagswassers nicht auftreten.

7.2 Beschreibung der Umweltprüfung

Eine flächendeckende Kartierung der vorhandenen Biotoptypen erfolgte gemäß dem aktuellen „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS 2011). Ergänzend wurde ein Gutachten zum Umweltbericht einschließlich einer Heuschreckenerfassung erstellt.

7.3 Umweltzustand

Unabhängig von der derzeit real vorhandenen Umweltsituation ist im vorliegenden Fall beachtlich, dass das Plangebiet bereits gegenwärtig Bestandteil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ist, so dass die entsprechenden Festsetzungen den rechtlichen Ausgangszustand beschreiben. Für den Änderungsbereich gilt gemäß § 30 BauGB der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 Ace der Stadt Celle „Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“, Bekanntmachung am 19.02.2011. Der vorhandene Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung ein sonstiges Sondergebiet, hier Abfallwirtschaft, fest und enthält Regelungen zu Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Bindungen für den Erhalt von Bepflanzungen. Im Änderungsbereich umfasst der gültige Bebauungsplan folgende Flächenkategorien:

- 640 m² nicht überbaubare Sondergebietsfläche,
- 3.370 m² öffentliche Grünfläche,
- 670 m² öffentliche Grünfläche mit gesetzlich geschütztem Trockenbiotop,
- 60 m² Magerrasen.

7.3.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Im zentralen Teil des Plangebietes befindet sich ein lückenhafter Birken-Pionierwald (WPB 1 I) mit eingemischten Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) und einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Umgeben wird das Gehölz von halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener und mittlerer Standorte (UHT, UHM) sowie artenarmen Brennesselfluren (UHB). Die halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte zeigen Übergänge zu Drahtschmielenrasen (RAD). Im Nordosten befindet sich ein sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) überwiegend in einem älteren Stadium, ganz im Osten in einem noch sehr jungen Stadium. Am Westrand ragen ein mesophiles Schlehengebüsch (BMS) und ein Brombeer-Gestrüpp (BRR) in das Plangebiet hinein.

Die Vegetationszusammensetzung der großflächig vorhandenen Biotoptypen kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Südlich und westlich hinter einer Strauch-Baumhecke (HFM) grenzen an das Plangebiet Gewerbeflächen (OGG) an. Im Norden verläuft ein Weg (OVW s) mit begleitender Baumhecke (HFB, südlich des Weges) beziehungsweise Strauch-Baumhecke (HFM, nördlich des Weges). Im Osten schließen sich weitere Flächen mit jungen Sandtrockenrasen (RSZ) an.

Bei den sonstigen Sandtrockenrasen (RSZ) handelt es sich um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Der Pionierwald ist als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG einzustufen. Nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG sind trotz Vorkommens entsprechender Vegetation nicht vorhanden, weil das Plangebiet nicht als dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zugehörig einzustufen ist.

Natürliche Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Flora

Farn- und Blütenpflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Im Bereich der halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM, UHT/RAD) wachsen wenige Pflanzen des Wilden Stiefmütterchens (*Viola tricolor*) sowie eine Pflanze des Turmkrautes (*Arabis glabra*), die für das niedersächsische Tiefland auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt werden.

Im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Westlich benachbart zum Plangebiet wachsen einige Exemplare der Breitblättrigen Sumpfwurzel (*Epipactis helleborine*), die als Orchideenart zu den besonders geschützten Arten gehört.

Kriechtiere, Heuschrecken und Waldameisen

Im Rahmen einer 2012 erfolgten Bestandsaufnahme wurde ein Vorkommen der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) im Plangebiet sowie unmittelbar nördlich davon am Alten Postweg festgestellt. Für Eidechsen geeignete Habitats sind besonders entlang des Alten Postweges und der parallel verlaufenden ehemaligen Bahnstrecke in Form besonderer Abschnitte vorhanden. Bedeutsam sind auch die halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte (UHT/RAD) und älteren Sandtrockenrasen (RSZ), während die übrigen Biotope einschließlich der jüngeren Sandtrockenrasen suboptimal sind.

Die Waldeidechse ist in Niedersachsen weit verbreitet und nicht auf der Roten Liste verzeichnet, gehört aber zu den im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützten Arten.

Im Rahmen der Heuschrecken-Bestandsaufnahme von 2014 wurden insgesamt 14 Heuschreckenarten nachgewiesen. Darunter waren innerhalb der Unterordnung der Langfühlerschrecken (Ensifera) sieben Arten aus der Familie der Laubheuschrecken (Tettigoniidae). Die anderen sieben Arten sind der Unterordnung der Kurzfühlerschrecken (Caelifera)

zuzuordnen, und zwar eine Art der Familie der Dornschröcken (Tetrigidae) und sechs Arten der Familie der Feldheuschrecken (Acrididae).

Eine Übersicht liefert die nachfolgende Auflistung.

Unter den festgestellten Arten sind drei in der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken aufgeführt. Der Große Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*) wird in Niedersachsen als gefährdet (Gefährdungsgrad 3) und im östlichen Tiefland ebenfalls als gefährdet (3) geführt. Der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) hat die gleichen Gefährdungseinstufungen. Der Verkannte Grashüpfer (*Chorthippus mollis*) ist für ganz Niedersachsen in der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt.

Erwähnenswert ist außerdem ein Nachweis der Südlichen Eichenschrecke (*Meconema meridionale*), die erst 2007 erstmals in Niedersachsen nachgewiesen wurde. Inzwischen gibt es aus vielen Teilen Niedersachsens und Norddeutschlands neue Fundmeldungen.

Heuschreckenarten im Plangebiet:

Gefährdungsgrade für Niedersachsen, beziehungsweise das östliche Tiefland (öt):

3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet.

ENSIFERA

Tettigoniidae

- Phaneroptera falcata* (Gemeine Sichelschrecke) *
- Leptophyes punctatissima* (Punktierte Zartschrecke) *
- Meconema thalassinum* (Gemeine Eichenschrecke) *
- Meconema meridionale* (Südliche Eichenschrecke) *
- Tettigonia viridissima* (Grünes Heupferd) *
- Metrioptera roeselii* (Roesels Beißschrecke) *
- Pholidoptera griseoptera* (Gemeine Strauchschrecke) *

CAELIFERA

Tetrigidae

- Tetrix undulata* (Gemeine Dornschröcke) *

Acrididae

- Stenobothrus lineatus* (Heidegrashüpfer) 3 (3 öT)
- Chorthippus biguttulus* (Nachtigall-Grashüpfer) *
- Chorthippus brunneus* (Brauner Grashüpfer) *
- Chorthippus mollis* (Verkannter Grashüpfer) V (* öT)
- Chorthippus dorsatus* (Wiesengrashüpfer) 3 (3 öT)
- Chorthippus parallelus* (Gemeiner Grashüpfer) *

Durch optische und akustische Erfassung wurde die Häufigkeit der Heuschreckenarten grob ermittelt. Da die Langfühlerheuschrecken einerseits nicht in solch hohen Dichten wie die meisten Kurzfühlerheuschrecken vorkommen und ihre Gesänge (Stridulation) meist nur mit technischen Hilfsmitteln zu erfassen sind, wurde die systematische Zählung und anschließende Hochrechnung auf die Familie der Feldheuschrecken (Acrididae) beschränkt. Während der Heidegrashüpfer nur mit wenigen Individuen vertreten ist, kommt der Wiesengrashüpfer mit über 500 Tieren vor. Der Verkannte Grashüpfer ist mit etwa 50 Individuen vertreten. Die häufigsten Arten sind der Nachtigall-Grashüpfer und der Gemeine Grashüpfer.

Auf den Sandtrockenrasen treten xerotherme Arten wie Heidegrashüpfer und Verkannter Grashüpfer auf. Als Bewohner von Frischwiesen, Halbtrockenrasen und Ruderalflächen ist der Nachtigall-Grashüpfer die häufigste Heuschreckenart im Gebiet. Der Gemeine Grashüpfer bevorzugt mesotrophe Wiesen, Wegränder, Ruderalflächen und Niedermoore. Die Art kommt schwerpunktmäßig auf gestörten Standorten mit stickstoffzeigenden Gräsern im Gebiet vor (halbruderale Gras- und Staudenfluren).

Der Wiesengrashüpfer bevorzugt eigentlich feuchterer Standorte, ist aber dafür häufig anzutreffen. Dies ist möglicherweise auf den Witterungsverlauf im Sommer 2014 (feucht-kalt) zurückzuführen und wäre eine Erklärung für die hohen Abundanzen.

Überraschenderweise wurde die Gemeine Dornschröcke nur mit einem Individuum festgestellt, obwohl die Art insbesondere im Bereich nicht zu trockener, lückig bewachsener Wald-

ränder anzufinden ist. Gar nicht angetroffen wurden der Weißrandige Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) und der Feldgrashüpfer (*Chorthippus apricarius*), die im Umfeld in ähnlichen Habitaten zum Teil häufig, mindestens aber verbreitet vorkommen.

Der Braune Grashüpfer wurde nur im Bereich des jungen Sandtrockenrasens im Nordosten des Plangebietes festgestellt. Die Abhängigkeit vom Vorhandensein von Rohboden wird hier besonders deutlich.

Die Gemeine Strauschschrecke und die Punktierte Zartschrecke sind im Landkreis Celle im Wesentlichen auf das Aller-Urstromtal beschränkt, was sich mit dem Vorkommen im Plangebiet deckt. Die Gemeine Sichelschrecke ist eine wärmeliebende Art, die 2007 erstmals im Landkreis Celle festgestellt wurde. Seitdem werden Funde flächendeckend vor allem auf Ruderalflächen mit Hochstauden erbracht.

Die Langfühlerheuschreckenarten (*Tettigonia viridissima*, *Meconema thalassinum*, *Meconema meridionale*, *Pholidoptera griseoptera* und *Leptophyes punctatissima*) unterstreichen als gebüsch- und laubbaumbesiedelnde Arten die fortgeschrittene Sukzession im Plangebiet.

Innerhalb der halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT/RAD) wurde im Rahmen der Begehung im Juni 2014 im Nordwesten des Plangebietes ein Nest der geschützten Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) festgestellt.

Sonstige Fauna

Die Gehölzränder stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit Jagdhabitats von Fledermäusen dar. Fledermausquartiere sind angesichts der geringen Stammdimensionen der vorhandenen Bäume dagegen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Es ist im Plangebiet mit dem Vorhandensein einer Kleinvogelgemeinschaft zu rechnen. Seltene Vogelarten sind angesichts der Habitatausstattung und der Störwirkungen durch die benachbarten Gewerbeflächen und den Fuß und Radweg dagegen nicht zu erwarten.

Alle Fledermäuse und Vögel sind im Sinne von § 7 BNatSchG besonders oder sogar streng geschützt. Gleichzeitig handelt es sich um europäisch geschützte Arten.

7.3.2 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte stellt für das Plangebiet den Bodentyp Podsol-Braunerde mit der Bodenart schluffiger Sand dar. Nach den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung ist die Darstellung in der Bodenübersichtskarte plausibel. Aufgrund des naturnahen Bewuchses der Flächen ist von einer weitgehend ungestörten Bodenentwicklung auszugehen.

Seltene und besonders schutzwürdige Böden kommen - auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und die Archivfunktion der Böden abstellt - nicht vor.

7.3.3 Schutzgut Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Das Grundwasser steht nicht oberflächennah an. Es ist auch keine feuchtezeigende Vegetation vorhanden. Aufgrund des naturnahen Bewuchses der Flächen und nicht vorhandener Versiegelung ist von einem weitgehend ungestörten Wasserhaushalt auszugehen.

Das Plangebiet ist nicht vom statischen hundertjährigen Hochwasser (HQ100) der Aller betroffen. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet endet etwa 330 m östlich des Plangebietes auf der nördlichen Seite des Damms der ehemaligen Eisenbahntrasse Celle – Gifhorn mit einer Pegelhöhe des Bemessungshochwassers von 40,27 m/ 40,28 m über NN. Das Plangebiet weist nach der Deutschen Grundkarte Geländehöhen über 40 m NN auf.

7.3.4 Schutzgut Landschaftsbild

Besondere landschaftsbildprägende und raumwirksame Elemente stellen die Gehölzbestände aus heimischen Arten dar. Die landschaftliche Vielfalt wird ebenfalls - der naturräumlichen Eigenart entsprechend - durch die Sandtrockenrasenflächen sowie die halbruderalen Gras- und Staudenfluren erhöht. Es handelt es sich um eine nicht bewertete gewerbliche Baufläche.

Das Plangebiet ist von siedlungstypischen Elementen umgeben (Funktionsbauten der Gewerbegebiete). Bedeutsam sind aber die Grünstrukturen in Form von Hecken und Baumreihen am Alten Postweg.

7.3.5 Schutzgut Luft / Klima

Das Plangebiet weist einen hohen Durchgrünungsgrad aufgrund des Fehlens von versiegelten Flächen und der zahlreich vorhandenen Gehölze auf und ist somit in seiner Funktion für das Lokalklima nicht eingeschränkt. Als Stadtrandklimatop kann allgemein von einer mittleren Kaltluftproduktion der Wald-, Gehölz- und Ruderalflächen ausgegangen werden. Im Plangebiet selbst stören keine Baukörper das lokale Windsystem, so dass von einer guten Wirksamkeit von Kaltluftflüssen ausgegangen werden kann. Der Gehölzbewuchs sorgt für ein relativ ausgeglichenes Temperaturverhalten.

7.3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Bestandssituation im Plangebiet deutet nicht auf das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern hin. Die zu erweiternde Abfallentsorgungsanlage stellt selbst ein Sachgut dar.

7.4 Prognose der Umweltauswirkungen

Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den Status quo fortschreiben. Auf den bisher nicht gemäß der Festsetzung im bestehenden Bebauungsplan gepflegten Teilflächen würde sich der Gehölzbestand im Rahmen der natürlichen Sukzession weiter schließen, so dass ein geschlossener Wald entstehen würde. Die Waldeidechse und der überwiegende Teil der festgestellten Heuschreckenarten würden dann zurückgehen.

7.4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die bauleitplanerischen Festsetzungen sowie die in der Bauphase zu erwartende sehr intensive Umgestaltung des Gebietes bewirken außer auf der festgesetzten Grünfläche den Verlust der vorhandenen Biotopbestände. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Dies betrifft die Waldbestände, Gebüsche und halbruderalen Gras- und Staudenfluren, während die besonders wertvollen und gesetzlich geschützten Sandtrockenrasen erhalten bleiben. Hinsichtlich des Flächenumfanges umfassen die Verluste

- 1.465 m² Birken-Pionierwald (WPB), davon 1.200 m² Verlust und 265 m² Umwandlung in naturnahes Feldgehölz (HN)
- 74 m² mesophiles Schlehegebüsch (BMS),
- 63 m² Mosaik aus Ginster-Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp (BSG/BRR),
- 1.783 m² halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM),
- 825 m² halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielen-Rasen (UHT/RAD),
- 65 m² artenarme Brennesselfluren (UHB).

Betroffen sind darüber hinaus kleine Bestände von zwei auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführten Pflanzenarten (Wildes Stiefmütterchen und Turmkraut).

Jagdhabitats von Fledermäusen und Brut- und Nahrungshabitats weit verbreiteter Kleinvögel gehen verloren. Außerdem kommt es zum Verlust von Waldeidechsen- und Heuschrecken-Lebensräumen, und ein Nest der Kahlrückigen Waldameise ist betroffen.

7.4.2 Schutzgut Boden

Überbauungen und sonstige Flächenversiegelungen oder -befestigungen von offenen Böden bedingen den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes können maximal 3.208 m² überbaut, beziehungsweise befestigt und damit versiegelt werden (einschließlich Wegen, Stellplätzen und Nebenanlagen). Hinzu kommt eine Überformung gewachsener Bodenprofile durch die Anlage einer Versickerungsmulde in einem Umfang von 100 m².

7.4.3 Schutzgut Wasser

Durch Flächenversiegelungen oder -überbauung kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Dieser Effekt lässt sich jedoch durch geeignete Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Eine grundstücksbezogene Versickerung der Niederschlagswässer hat vor Ort zu erfolgen.

Mögliche Schadstoffbelastungen im Zuge von Bautätigkeit und typischen Gebietsnutzungen lassen sich durch entsprechende Vorkehrungen vermeiden oder minimieren. Insgesamt ist vor diesem Hintergrund nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

7.4.4 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Planänderung gehen raumwirksame und prägende Strukturen, beziehungsweise Landschaftsbildelemente verloren, die weitgehend der naturräumlichen Eigenart entsprechen. Aus diesem Grund kommt es zu einer negativen Veränderung des Landschaftsbildes, die als erheblich einzustufen ist.

7.4.5 Schutzgut Luft / Klima

Durch die Überbauung von Vegetationsflächen (vor allem Gehölzbeständen) sowie die gebietstypischen Emissionsquellen der neuen Bauflächen (Heizung, Brauchwasserbereitung, Erschließungsverkehr) ist lokal von einer minimalen Zunahme der Luftschadstoffbelastung auszugehen. Deren Ausmaß ist aber insgesamt als zu vernachlässigen einzustufen. Die neuen Gewerbeflächen betreffen keine relevanten klimatischen oder lufthygienischen Ausgleichsräume beziehungsweise -funktionen, die beeinträchtigt werden könnten.

7.4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturdenkmale sind nicht betroffen. Vorkehrungen zur Sicherung möglicher vor- und frühgeschichtlicher Bodenfunde im Zuge von Erdarbeiten sind vorgesehen. Das Sachgut „Abfallentsorgungsanlage“ wird gefördert.

7.5 Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

7.5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind folgende Vorkehrungen vorgesehen:

Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der AVV-Baulärm sind bei der Herstellung baulicher Anlagen zu beachten.

Eine Mindesthöhenlage der baulichen Anlagen von 40,3 m NN ist zur Vermeidung von Sach- und Umweltschäden durch Hochwasser einzuhalten.

Der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Sandtrockenrasen ist zu erhalten und als Grünfläche mit dem Pflegeziel „Trockenbiotop“ festzusetzen, wie im bestehenden Bebauungsplan. Die Umwandlung des verbleibenden Feldgehölzes zu einem Trockenrasen widerspricht nicht dem Pflegeziel und ist daher zulässig.

Während der Bauphase darf die Fläche weder befahren, noch zur Zwischenlagerung von Material oder zum Abstellen von Maschinen oder Fahrzeugen genutzt werden. Eine Abzäunung zum Gelände des Zweckverbandes Abfallwirtschaft hin ist vor Baubeginn vorzusehen.

Fällen und Roden von Gehölzbeständen außerhalb der Vegetationsperiode - nicht zwischen 1. März und 30. September (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Bei der Anlage von neuen Außenbeleuchtungen sind mit Leuchtdioden (Typ warm-weiß) bestückte Lampen zu verwenden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen.

Vergrämung der Waldeidechsen durch vorsichtiges Entfernen der krautigen Vegetation während der Aktivitätsperiode zwischen April und Mitte September, Beseitigung der Vegetation von Süd nach Nord oder von West nach Ost, damit die Tiere gerichtet in verbleibende Habitate ausweichen können. Anlegen von Fluchtverstecken an belichteten Stellen am Rande des Alten Postweges in Form von zwei Holzhaufen.

Da die krautige Vegetation erst ab April entfernt werden kann, bedarf es zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln zusätzlicher Vorkehrungen: Der Aufwuchs ist zwischen Dezember und Februar zu mulchen. Ab Ende April und dann alle vier Wochen ist die Fläche wiederum zu mulchen, bis die krautige Vegetation entfernt ist.

Umsetzen des Ameisennestes der Kahlrückigen Waldameise in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn in den ersten sonnigen, wärmeren Frühlingswochen (je nach Wetterlage in der Zeit von Februar bis April) zum Beispiel auf geeignete lichte Waldflächen des Celler Stadforstes oder benachbarte Waldflächen am Alten Postweg durch fachkundiges Personal.

Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschleppen, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten.

Sollte im Rahmen der Bauausführung ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten bestehen, sind geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zum ordnungsgemäßen Umgang mit den belasteten Böden zu ergreifen.

Die ordnungsgemäße und umweltschonende Verwendung, Lagerung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Materialien sowie Abfällen während des gesamten Baubetriebes und der Nutzung des Plangebietes ist sicherzustellen.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Alternativ oder ergänzend dazu ist eine Regenwassernutzung beispielsweise zur Grünanlagenbewässerung oder als Brauchwasser zulässig.

Meldung und Sicherung möglicher vor- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde bei Bau- oder Erdarbeiten an die zuständige Denkmalschutzbehörde.

7.5.2 Ausgleich und Ersatz

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlich. Zugleich ergibt sich aus den forstrechtlichen Regelungen des NWaldLG ein Kompensationsbedarf für die als Folge der Planung entstehende Waldumwandlung.

Die Kompensation durch forstliche Maßnahmen wie Aufforstungen von Laubwald kann zugleich einen Ausgleichseffekt hinsichtlich der naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen haben.

Das Vorhaben führt auf 1.465 m² zur Umwandlung von Wald im Sinne von § 2 NWaldLG. In geringem Umfang verbleibende Gehölze haben keinen Waldcharakter mehr, so dass die komplette vorhandene Waldfläche als Umwandlungsfläche im waldrechtlichen Sinne einzustufen ist. Nach § 8 NWaldLG bedarf es einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis von 1 : 1.

Die für die Bewertung der Waldfunktionen relevanten Bestandsparameter wurden im Rahmen einer Geländebegehung Mitte Juni 2014 erhoben. Die Fläche ist wie folgt bestockt:

70 % Sand-Birke (*Betula pendula*), Brusthöhendurchmesser 1 bis 20 cm,
25 % Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 30 cm,
5 % Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Brusthöhendurchmesser 20 cm.

Da im vorliegenden Fall 1.465 m² Wald umgewandelt werden, ergibt sich aus dem Umweltbericht bei einer ermittelte Kompensationshöhe von 1 : 1,2 ein Ersatzaufforstungsbedarf in einem Umfang von 1.758 m². Die geplante Ersatzaufforstung wird nachfolgend als Maßnahme A1 beschrieben.

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ein Ausgleichsbedarf durch die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als Folge der planerischen Regelungen im Bebauungsplangebiet ermittelt.

Dabei ist von der entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes maximal zulässigen Überbauung beziehungsweise Versiegelung auf den Bauflächen auszugehen. Bei Realisierung der Planung kommt es in der Gesamtsumme zu einem Wertverlust von 12.428 Wertpunkten.

Das im Plangebiet entstehende naturschutzfachliche Defizit von 12.428 Wertpunkten wird durch die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände und eine weitere Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen schaffen neben der Entwicklung naturnaher Biooptypen gleichzeitig verbesserte Fledermaus-Jagdhabitats, ermöglichen naturnahe Bodenentwicklungen und fördern die naturräumliche Eigenart des Landschaftsbildes, so dass alle erheblich beeinträchtigten Schutzgüter eine geeignete Kompensation erfahren.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lassen sich durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Plangebiet nicht ausgleichen. Daher ist über die Kompensationsmaßnahmen auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren.

Durch die Entwicklung von naturnahem Wald als weitere Ausgleichsmaßnahme erfolgt eine hinreichende Aufwertung des Landschaftsbildes bis hin zur vollständigen Kompensation, weil in besonderer Weise die naturräumliche Eigenart der entsprechenden Landschaftsbildelemente entwickelt wird.

Kompensationsmaßnahmen A1 (Ersatzaufforstung) und A 3 (Kompensationsdefizit)

Die Kompensationsmaßnahme ist auf einer Gesamtfläche von 5389 m² im Bereich der Flurstücke 43/1, 194/41 und 195/41 der Flur 5 der Gemarkung Altencelle durchzuführen. Nach dem Zurückdrängen der Goldrute, ist eine Fläche von 5389 m² mit der heimischen Baumart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) der Herkunft „Heide und Altmark“ aufzuforsten, zu erhalten und die Fläche ist mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen zur Entwicklung eines stabilen Waldbestandes sind durchzuführen.

Kompensationsmaßnahme A2 (Verbesserung von Waldeidechsen- und Heuschrecken-Habitats sowie Entwicklung gesetzlich geschützter Trockenbiotops)

Auf dem Flurstück 24/60 der Flur 5 der Gemarkung Altencelle sind fließende Wald-Heide-Übergangsbereich zu entwickeln. Im Nordwesten und im Südosten der Fläche sind Forstbestände auf einer Gesamtfläche von 840 m² stark aufzulichten, so dass der Deckungsgrad der Baukronen in diesen Bereichen maximal nur noch 30 % erreicht.

7.6 Planungsalternativen

Als Planungsalternativen kommen der generelle Verzicht auf die Planung oder die Wahl eines anderen Standortes in Betracht. Andererseits ist der von vorhandenen Gewerbeflächen umgebene Standort im Sinne einer städtebaulich konzentrierten Entwicklung von Gewerbeflächen auch aus Umweltsicht als vertretbar anzusehen. Hinzu kommt, dass ein enger räumlicher Bezug zu den bestehenden Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft bestehen muss, um einen rationellen Betriebsablauf sicherzustellen und den Standort des Abfallzweckverbandes zu stärken.

7.7 Monitoring / Überwachung

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen. Eine baurechtliche Abnahme nach Durchführung der Vorhaben, beziehungsweise die Kontrolle der Durchführung von städtebaulichen Verträgen, wird als Pflichtaufgabe vorausgesetzt.

Die vorgeschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind während der baulichen Umsetzung stichprobenartig und danach turnusmäßig im Rahmen der behördlichen Zuständigkeiten zu überprüfen.

Die Ausführung der sonstigen festgesetzten oder vertraglich geregelten Kompensationsmaßnahmen wird durch die Stadt Celle spätestens ein Jahr nach Aufnahme der ersten baulichen Umsetzung der Planung, danach mindestens alle fünf Jahre durch Ortsbesichtigung überprüft. Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in einer Monitoringliste zu dokumentieren.

7.8 Zusammenfassung

Der Umweltbericht legt auf der Grundlage einer umweltbezogenen Bestandsaufnahme die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 25 Ace, 1. Änderung, auf die Umweltschutzgüter dar. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, ein bestehendes Sondergebiet für eine Abfallentsorgungsanlage zu erweitern. Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den gegenwärtigen Zustand fortschreiben.

Die Überplanung des Gebietes durch die Festsetzung von Sondergebietsflächen führt zu Verlusten vorhandener Biotopstrukturen. Dies betrifft Birken-Pionierwald, Gebüsche, halbruderale Gras- und Staudenfluren und Brennesselfluren. Außerdem sind Nahrungshabitats von Fledermäusen sowie Lebensräume von Waldeidechse und Heuschrecken betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können vermieden werden. Durch die zusätzlich mögliche Überbauung und sonstigen Flächenversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Hiervon sind Bodenbereiche von besonderer bis allgemeiner Bedeutung betroffen. Die Verluste naturnaher Vegetationsbestände stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Bedeutsame Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht von Verlusten oder Beeinträchtigungen betroffen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen reduzieren das Ausmaß der Belastungen für alle Umweltschutzgüter. Dies betrifft vor allem den Erhalt vorhandener gesetzlich geschützter Trockenbiotope sowie Regelungen zum Biotop- sowie zum Boden- und Gewässerschutz.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, beziehungsweise als Folge der durch die Planung verursachten Umwandlung von Waldbeständen, ergibt

sich unter naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Gesichtspunkten ein Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen beziehungsweise Ersatzaufforstungen außerhalb des Plangebietes, deren Lage, Art und Umfang im Umweltbericht im Detail ermittelt und dargestellt wird.

8 Auswirkungen der Planung

Ein Bereich von ca. 3370 m² der bisherigen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Trockenbiotop auf dem Flurstück 59/3 der Flur 5 der Gemarkung Altencelle mit einer Fläche von 4040 m² wird durch Siedlungsfläche ersetzt, wobei die Fläche des geschützten Biotops von 670 m² auf dem vorgenannten Flurstück erhalten bleibt.

Auf den angrenzenden Teilflächen der Flurstücke 57 und 56/1 von ca. 640m² wird bisher nicht überbaubare Grundstücksfläche eines Sondergebietes Abfallwirtschaft durch überbaubare Grundstücksfläche eines Sondergebietes Abfallwirtschaft ersetzt.

Der Teilbereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Magerrasen innerhalb des Plangebietes von 60 m² bleibt erhalten.

9 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für Gutachten und für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trägt der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle. Ein städtebaulicher Vertrag regelt die Durchführung und Finanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

10 Realisierung

Die Realisierung obliegt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle als künftigen Flächen-eigentümer und Investor; der einen Baubeginn in Jahr 2015 anstrebt.

11 Verfahren

Der Rat Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Celle gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 11.02.2014 bis zum 28.02.2014, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.02.2014 bis zum 10.03.2014 stattgefunden.

Der Ortsrat Altencelle ist gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in seiner Sitzung am 12.03.2015 bezüglich dieses Bauleitplanverfahrens angehört worden.

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 dem vom Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklungsplanung angefertigten Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Celle vom 01.11.2014 und der zugehörigen Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie deren Ort und Dauer wurden am 06.12.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Celle und die zugehörige Begründung sowie das Gutachten zum Umweltbericht haben in der Zeit vom 16.12.2014 bis zum 15.01.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Parallel dazu wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2014 bis zum 15.01.2015 durchgeführt.

Der Rat der Stadt Celle hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am [xx.yy.zzzz] als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

12 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1G vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2G vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548,1551f)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 03.April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 – VORIS 21072)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (NGVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991)

32. BImSchV - Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261).

AVV-Baulärm - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1.9.1970).

BArtSchV –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95).

BBodSchG –Bundes-Bodenschutzgesetz vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212).

BBodSchV –Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212).

BImSchG –Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943).

BNatSchG –Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

BWaldG –Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050).

EU-Vogelschutzrichtlinie –Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 20 S. 7 vom 26.01.2010).

FFH-Richtlinie –Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

NAGBNatSchG –Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

NWaldLG –Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

NWG –Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236).

USchadG –Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565).

WHG –Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Aufgestellt:
 Fachdienst 60 – Strategische Stadtentwicklung, Projekte und Liegenschaften
 60.1 - Stadtplanung

Celle, den 23.03.2015

Im Auftrag

J. Netzel
 Technischer Angestellter

Anlage 1 Städtebauliche Kenndaten

Nutzung	Werte (ca.)	
	bisher	neue Festsetzung
Sondergebiet „Abfallwirtschaft“	640 m ² (13,5 %)	4010 m ² (84,5 %)
Verkehrsfläche	-	-
öffentliche Grünfläche	4100 m ² (86,5 %)	730 m ² (15,5 %)
<i>Plangebiet insgesamt</i>	<i>4740 m² (100 %)</i>	<i>4740 m² (100 %)</i>

Vorhabensträger
Zweckverband Abfallwirtschaft Celle
Braunschweiger Heerstraße 109, 29227 Celle

Gutachten zum Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 25 Ace, 1. Änderung (Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage)

November 2014, überarbeitet im März 2015

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Heuschreckenerfassung

ULRICH PITTIUS, Dipl.-Ing. (Ing.-Büro Woltmann + Knoop GmbH)

Kartendarstellungen

ELFIE KAISER, Bauzeichnerin und Fernstudium Kommunalen Umweltschutz

Beedenbostel, den 17.03.2015



Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	5
1.2	Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Bestandsaufnahme	8
2.1.1	Schutzgut Menschen	8
2.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
2.1.3	Schutzgut Boden	15
2.1.4	Schutzgut Wasser	15
2.1.5	Schutzgüter Klima und Luft	16
2.1.6	Schutzgut Landschaft	16
2.1.7	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	16
2.1.8	Wechselwirkungen	17
2.1.9	Bewertung der Bestandessituation	17
2.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	18
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	18
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	25
2.3.1	Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	25
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	27
2.3.2.1	Ersatzaufforstungsbedarf	27
2.3.2.2	Eingriffsregelung	33
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
3.	Zusätzliche Angaben	41
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten	41
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	44
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	45
4.	Quellenverzeichnis	46
4.1	Literatur	46
4.2	Rechtsquellen	48
5.	Anhang	50

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1: Biotoptypenausstattung des Plangebietes.	10
Abb. 2: Lage der Kompensationsflächen A1 und A3.	37
Abb. 3: Lage der Kompensationsfläche A2.	39

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 1: In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.	6
Tab. 2: Vegetationszusammensetzung der großflächiger vorhandenen Biotoptypen.	11
Tab. 3: Heuschreckenarten im Plangebiet.	13
Tab. 4: Bewertung der im Plangebiet festgestellten Biotoptypen.	18
Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter.	22
Tab. 6: Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.	26
Tab. 7: Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur).	28
Tab. 8: Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung).	29
Tab. 9: Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild).	29
Tab. 10: Ermittlung der Kompensationshöhe.	30
Tab. 11: Mögliche Zuschläge bei Sondersituationen.	31
Tab. 12: Ermittlung von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können.	34
Tab. 13: Plangebietsbewertung für den Ist-Zustand.	34
Tab. 14: Biotopflächenbewertung im Planungszustand.	35
Tab. 15: Kompensationswirkung durch Anlage von Wald.	36
Tab. 16: Kompensationswirkung durch die Schaffung fließender Wald-Heide-Übergänge.	39
Tab. 17: Gesamtkompensation.	41
Tab. 18: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	43

Verzeichnis der Tabellen im Anhang

	Seite
Tab. A-1: Bewertung des Bestandes im Planungsgebiet.	50
Tab. A-2: Bewertung des besonderen Schutzbedarfs.	51

1. Einleitung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ist gemäß der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. Juni 2004 eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und zusammenfassend bewertet werden. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht darzulegen. Die Gliederung des vorliegenden Gutachtens zum Umweltbericht richtet sich nach der Anlage 1 des BauGB (vergleiche SCHRÖDTER et al. 2004).

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“ umfasst eine etwa 0,47 ha große Fläche etwa 5 km südöstlich der Celler Innenstadt im Ortsteil Altencelle. Die Fläche befindet sich im nordwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25 Ace der Stadt Celle „Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“. Sie grenzt im Norden direkt an den Fuß- und Radweg „Alter Postweg“ an. Der Änderungsbereich umfasst die öffentliche Grünfläche auf dem Flurstück 59/3 der Flur 5 der Gemarkung Altencelle und Teilflächen der angrenzenden Flurstücke 57 und 56/1 der Flur 5 der Gemarkung Altencelle, die im Wesentlichen als nicht überbaubare Grundstücksfläche des Sondergebietes „Abfallwirtschaft“ festgesetzt sind.

Wesentlicher Inhalt der Änderungsplanung ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Abfallwirtschaft“ als Erweiterungsfläche für den Zweckverband Abfallwirtschaft Celle. Durch die Erweiterung wird eine öffentliche Grünfläche in Teilen überplant. Die Änderungsplanung mit der angestrebten Erweiterung der Abfallentsorgungsfläche soll insbesondere der Annahme von Elektrogeräten, der Ansiedlung der manuellen Zerlegung von Elektroaltgeräten und der Aufbereitung von Flachbildschirmen auf dem Betriebsstandort Altencelle dienen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird beabsichtigt, die überbaubare Grundstücksfläche des sonstigen Sondergebietes zu erweitern.

Für den Änderungsbereich ist eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen. Eine Teilfläche wird als Grünfläche zum Schutz von Trockenbiotopen festgesetzt.

1.2 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der Tab. 1 sind die wesentlichen umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die hinsichtlich der Umweltschutzgüter für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, sowie die Art ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) werden von der Planung nicht betroffen.

Tab. 1: In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.

Fachrecht und -planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung im Bebauungsplan
BlmSchG (§ 50), BauGB, TA Lärm / DIN 18 005, 16. BlmSchV	Zuordnung von Flächen bei raumbedeutsamen Planungen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Immissionsschutzfestsetzungen gemäß TA Lärm / DIN 18005 / 16. BlmSchV
BauGB, BNatSchG	Erholungsbedürfnisse berücksichtigen, Erholungswert von Natur und Landschaft sichern	Besondere, für die Erholungsnutzung bedeutsame Gebiete werden nicht von der Planung betroffen.
BauGB, BBodSchG, NBodSchG	„Bodenschutzklausel“: sparsamer, schonender Umgang mit Boden, Innenentwicklung / Wiedernutzbarmachung von versiegelten Flächen, Begrenzung der Versiegelung, Schutz natürlicher und der Archivfunktionen der Böden, insbesondere solcher Böden mit besonderen Funktionen	Festgesetzte Bauflächen betreffen zwar unversiegelte und unbebaute Flächen, jedoch sind benachbarte bereits Gewerbeflächen vorhanden.
BBodSchG, NBodSchG, BBodSchV	Prüfung auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten, gegebenenfalls Schutz-, Beschränkungsmaßnahmen beziehungsweise Sanierung zur Gefahrenabwehr	Sollte im Rahmen der Bauausführung ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten bestehen, sind geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zum ordnungsgemäßen Umgang mit den belasteten Böden zu ergreifen.
WHG, NWG	Grundwasser- und Fließgewässerschutz, guter ökologischer / chemischer / mengenmäßiger Zustand der Gewässer	Versickerung des anfallenden / nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Fachrecht und -planungen	umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung im Bebauungsplan
BImSchG, BNatSchG	schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete vermeiden, Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sichern	Es sind keine für Klima und Luft-hygiene hoch bedeutsamen Flächen betroffen, wenngleich den betroffenen Gehölzen eine gewisse Ausgleichsfunktion zukommt, Waldbestände werden durch Bestimmungen zu Ersatzaufforstungen neu geschaffen; immissionsschutzrechtliche Vorschriften werden eingehalten.
BWaldG, NWaldLG in Verbindung mit BauGB	Waldflächen möglichst nicht umnutzen; Ersatzaufforstung bei Umwandlung	Es findet in Teilbereichen eine Waldumwandlung statt. Erforderliche Ersatzaufforstungen für die überplanten Waldflächen werden vorgesehen.
BauGB in Verbindung mit BNatSchG - Eingriffsregelung	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen hierfür bestimmt. Das Vermeidungsgebot wird beachtet.
BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO sowie FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie	Erhalt / Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden.
BauGB, NDSchG	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern	Da das Vorhandensein von noch unbekanntem Bodedenkmalern nicht ausgeschlossen ist, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
Regionales Raumordnungsprogramm des LANDKREISES CELLE (2005)	Plangebietsfläche ist als Teil des Celler Siedlungsgebietes dargestellt, keine sonstigen umweltrelevanten Festlegungen	Kein Zielkonflikt.
Flächennutzungsplan der Stadt CELLE	Plangebietsfläche als Sonderbaufläche dargestellt	Planänderung geht mit der Darstellung im Flächennutzungsplan konform.
Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES CELLE (1991) Neufassung für den Stadtbereich noch in Bearbeitung	keine speziell das Plangebiet betreffenden Darstellungen	Kein Zielkonflikt.
Landschaftsplan der Stadt Celle (GONDOLF 1987)	keine speziell das Plangebiet betreffenden Darstellungen (Planungsstand des Landschaftsplanes nicht mehr aktuell)	Kein Zielkonflikt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Unabhängig von der derzeit real vorhandenen Umweltsituation ist im vorliegenden Fall beachtlich, dass das Plangebiet bereits gegenwärtig Bestandteil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ist, so dass die entsprechenden Festsetzungen den rechtlichen Ausgangszustand beschreiben. Für den Änderungsbereich gilt gemäß § 30 BauGB der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 Ace der Stadt Celle „Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage“, Bekanntmachung am 19.02.2011. Der Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung ein sonstiges Sondergebiet, hier Abfallwirtschaft, fest und enthält Regelungen zu Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Bindungen für den Erhalt von Bepflanzungen. Im Änderungsbereich umfasst der gültige Bebauungsplan folgende Flächenkategorien:

- 640 m² nicht überbaubare Sondergebietsfläche,
- 3.370 m² öffentliche Grünfläche,
- 670 m² gesetzlich geschützter Trockenbiotop,
- 60 m² Magerrasen.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Magerrasen unterliegt der textlichen Festsetzung Nr. 8 des Bebauungsplanes. Diese Regelung lautet: „Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Magerrasen“ ist der Oberboden in der Mächtigkeit von 10 bis 20 cm durch Sand ohne oder mit nur geringem Humusanteil zu ersetzen. Gehölzbestand ist durch regelmäßige Rücknahme so zu begrenzen, dass höchstens 5 % der Fläche beschattet wird. In den ersten 3 Jahren kann die Untere Naturschutzbehörde das Mähen der Fläche bis zu zweimal jährlich und danach im Abstand von 3 bis 10 Jahren anordnen.“

2.1.1 Schutzgut Menschen

Das Plangebiet ist von Gewerbeflächen umgeben. Im Norden verläuft zudem ein Fuß- und Radweg (Alter Postweg). Angesichts der benachbarten Gewerbeflächen hat das Plangebiet eine nur eingeschränkte Bedeutung für die siedlungsnahe Erholungsnutzung.

2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypenausstattung

Die Biotoptypenausstattung des Plangebietes ist in Abb. 1 dargestellt. Die Kartiereinheiten und die aufgeführten Biotopkürzel folgen v. DRACHENFELS (2011), die Nomenklatur erwähnter Pflanzenarten GARVE (2004).

Im zentralen Teil des Plangebietes befindet sich ein lückiger Birken-Pionierwald (WPB 1 l) mit eingemischten Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) und einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Umgeben wird das Gehölz von halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener und mittlerer Standorte (UHT, UHM) sowie artenarmen Brennesselfluren (UHB). Die halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte zeigen Übergänge zu Drahtschmielenrasen (RAD). Im Nordosten befindet sich ein sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) überwiegend in einem älteren Stadium, ganz im Osten in einem noch sehr jungen Stadium. Am Westrand ragen ein mesophiles Schlehengebüsch (BMS) und ein Brombeer-Gestrüpp (BRR) in das Plangebiet hinein. Die Vegetationszusammensetzung der großflächiger vorhandenen Biotoptypen kann der Tab. 2 entnommen werden.

Südlich und westlich hinter einer Strauch-Baumhecke (HFM) grenzen an das Plangebiet Gewerbeflächen (OGG) an. Im Norden verläuft ein Weg (OVW s) mit begleitender Baumhecke (HFB, südlich des Weges) beziehungsweise Strauch-Baumhecke (HFM, nördlich des Weges). Im Osten schließen sich weitere Flächen mit jungen Sandtrockenrasen (RSZ) an.

Bei den sonstigen Sandtrockenrasen (RSZ) handelt es sich um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, der Pionierwald ist als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG einzustufen. Nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG sind trotz Vorkommens entsprechender Vegetation nicht vorhanden, weil das Plangebiet nicht als dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zugehörig einzustufen ist.

Natürliche Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) sind im Plangebiet nicht vorhanden (vergleiche v. DRACHENFELS 2011, 2014, EUROPEAN COMMISSION 2013).



Biotoptypenkürzel nach v. DRACHENFELS (2011): **BSG/BRR** = Mosaik aus Ginster-Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp, **BMS** = mesophiles Schlehengebüsch, **RSZ** = sonstiger Sandtrockenrasen, **UHB** = artenarme Brennesselflur, **UHM** = halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, **UHT/RAD** = halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen, **WPB 1 I** = lichter Birken-Pionierwald im Stangenholzstadium.

Violette Punkte = Wuchsorte von Pflanzen der Vorwarnliste zur Roten Liste.

Braunes Dreieck = Nest geschützter Waldameisen.

Abb. 1: Biotoptypenausstattung des Plangebietes (Maßstab 1 : 1.500, eingenordet).

Tab. 2: Vegetationszusammensetzung der großflächiger vorhandenen Biotoptypen.

Mengenangaben: 1 = selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominant, 4 = großflächig dominant; B = Baumschicht, S = Strauchschicht.

Birken-Pionierwald (WPB)	halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drachtschmielenrasen (UHT/RAD)	sonstiger Sand-trockenrasen (älteres Stadium) (RSZ)	sonstiger Sand-trockenrasen (junges Stadium) (RSZ)
Betula pendula B 3 Betula pendula S 2 Calamagrostis epigejos 2 Deschampsia flexuosa 2 Digitalis purpurea 1 Frangula alnus S 1 Holcus lanatus 2 Hypericum perforatum 2 Lonicera xylosteum S 1 Pinus sylvestris B 2 Quercus robur B 1 Quercus robur S 2 Rubus idaeus 2 Solidago canadensis 1 Vicia hirsuta 2	Achillea millefolium 2 Agrostis capillaris 2 Artemisia vulgaris 1 Cirsium arvense 2 Dactylis glomerata 2 Elymus repens 2 Festuca rubra 2 Galium aparine 2 Holcus lanatus 2 Hypericum perforatum 2 Senecio jacobaea 2 Solidago canadensis 1 Solidago gigantea 2 Urtica dioica 2 Valeriana officinalis 1 Vicia angustifolia 2 Vicia hirsuta 2 Viola tricolor 1	Agrostis capillaris 2 Betula pendula S 1 Cytisus scoparius 1 Deschampsia flexuosa 3 Festuca ovina agg. 1 Festuca rubra 2 Hieracium pilosella 2 Holcus lanatus 2 Hypericum perforatum 2 Luzula multiflora 1 Ornithopus perpusillus 1 Pinus sylvestris S 1 Populus tremula S 1 Quercus robur S 1 Rumex acetosella 1 Solidago gigantea 1 Trifolium arvense 2 Vicia angustifolia 2 Vicia hirsuta 2	Agrostis capillaris 2 Betula pendula S 1 Festuca ovina agg. 2 Festuca rubra 2 Hieracium pilosella 2 Holcus lanatus 1 Hypericum perforatum 1 Ornithopus perpusillus 2 Pinus sylvestris S 1 Rumex acetosella 2 Vicia angustifolia 2	Agrostis capillaris 2 Carex arenaria 2 Festuca ovina agg. 2 Hieracium pilosella 2 Hypericum perforatum 1 Hypochaeris radicata 2 Jasione montana 2 Ornithopus perpusillus 2 Potentilla argentea 1 Trifolium arvense 2

Flora

Farn- und Blütenpflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste (Einstufung für das niedersächsische Tiefland, GARVE 2004) wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Im Bereich der halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM, UHT/RAD) wachsen wenige Pflanzen des Wilden Stiefmütterchens (*Viola tricolor*) sowie eine Pflanze des Turmkrautes (*Arabis glabra*), die für das niedersächsische Tiefland auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt werden. Die Wuchsorte sind in Abb. 1 dargestellt.

Im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Westlich benachbart zum Plangebiet wachsen einige Exemplare der Breitblättrigen Sumpfwurz (*Epipactis helleborine*), die als Orchideenart zu den besonders geschützten Arten gehört.

Kriechtiere

Im Rahmen einer 2012 erfolgten Bestandsaufnahme stellte (BLANKE 2012) ein Vorkommen der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) im Plangebiet sowie unmittelbar nördlich davon am Alten Postweg fest. Für Eidechsen geeignete Habitate sind nach BLANKE (2012) besonders entlang des Alten Postweges und der parallel verlaufenden

ehemaligen Bahnstrecke in Form besonnter Abschnitte vorhanden. Bedeutsam sind auch die halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte (UHT/RAD) und älteren Sandtrockenrasen (RSZ), während die übrigen Biotope einschließlich der jüngeren Sandtrockenrasen suboptimal sind.

Die Waldeidechse ist in Niedersachsen weit verbreitet und nicht auf der Roten Liste (PODLOUCKY & FISCHER 2013) verzeichnet, gehört aber zu den im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützten Arten.

Heuschrecken

Im Rahmen der 2014 durchgeführten Heuschrecken-Bestandsaufnahme wurden insgesamt 14 Heuschreckenarten nachgewiesen. Darunter waren innerhalb der Unterordnung der Langfühlerschrecken (Ensifera) sieben Arten aus der Familie der Laubheuschrecken (Tettigoniidae). Die anderen sieben Arten sind der Unterordnung der Kurzfühlerschrecken (Caelifera) zuzuordnen, und zwar eine Art der Familie der Dornschröcken (Tetrigidae) und sechs Arten der Familie der Feldheuschrecken (Acrididae). Eine Übersicht liefert Tab. 3 (Systematik nach BELLMANN 2006).

Unter den festgestellten Arten sind drei in der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005) aufgeführt. Der Große Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*) wird in Niedersachsen als gefährdet (Gefährdungsgrad 3) und im östlichen Tiefland ebenfalls als gefährdet (3) geführt. Der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) hat die gleichen Gefährdungseinstufungen. Der Verkannte Grashüpfer (*Chorthippus mollis*) ist für ganz Niedersachsen in der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt.

Besonders erwähnenswert ist außerdem ein Nachweis der Südlichen Eichenschrecke (*Meconema meridionale*), die erst 2007 erstmals in Niedersachsen nachgewiesen wurde (GREIN 2010). Inzwischen gibt es aus vielen Teilen Niedersachsens und Norddeutschlands neue Fundmeldungen. Die Feststellung der Art stellt den ersten belegten Nachweis für den Landkreis Celle dar.¹

¹ Nur wenige Tage später gelang in Celle ein zweiter belegter Nachweis eines Individuums, das nachweislich aus der Region Hannover mit einem Pkw spontan eingeschleppt worden war.

Tab. 3: Heuschreckenarten im Plangebiet.

Gefährdungsgrade nach GREIN (2005) für Niedersachsen beziehungsweise das östliche Tiefland (öt):
3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet.

Art	Gefährdungs- grad
ENSIFERA	
Tettigoniidae	
<i>Phaneroptera falcata</i> (Gemeine Sichelschrecke)	*
<i>Leptophyes punctatissima</i> (Punktierte Zartschrecke)	*
<i>Meconema thalassinum</i> (Gemeine Eichenschrecke)	*
<i>Meconema meridionale</i> (Südliche Eichenschrecke)	*
<i>Tettigonia viridissima</i> (Grünes Heupferd)	*
<i>Metrioptera roeselii</i> (Roesels Beißschrecke)	*
<i>Pholidoptera griseoaptera</i> (Gemeine Strauschschrecke)	*
CAELIFERA	
Tetrigidae	
<i>Tetrix undulata</i> (Gemeine Dornschrecke)	*
Acrididae	
<i>Stenobothrus lineatus</i> (Heidegrashüpfer)	3 (3 öT)
<i>Chorthippus biguttulus</i> (Nachtigall-Grashüpfer)	*
<i>Chorthippus brunneus</i> (Brauner Grashüpfer)	*
<i>Chorthippus mollis</i> (Verkannter Grashüpfer)	V (* öT)
<i>Chorthippus dorsatus</i> (Wiesengrashüpfer)	3 (3 öT)
<i>Chorthippus parallelus</i> (Gemeiner Grashüpfer)	*

Durch optische und akustische Erfassung wurde die Häufigkeit der Heuschreckenarten grob ermittelt. Da die Langfühlerheuschrecken einerseits nicht in solch hohen Dichten wie die meisten Kurzfühlerheuschrecken vorkommen und ihre Gesänge (Stridulation) meist nur mit technischen Hilfsmitteln zu erfassen sind, wurde die systematische Zählung und anschließende Hochrechnung auf die Familie der Feldheuschrecken (Acrididae) beschränkt. Während der Heidegrashüpfer nur mit wenigen Individuen vertreten ist, kommt der Wiesengrashüpfer mit über 500 Tieren vor. Der Verkannte Grashüpfer ist mit etwa 50 Individuen vertreten. Die häufigsten Arten sind der Nachtigall-Grashüpfer und der Gemeine Grashüpfer.

Auf den Sandtrockenrasen treten xerotherme Arten wie Heidegrashüpfer und Verkannter Grashüpfer auf. Als Bewohner von Frischwiesen, Halbtrockenrasen und Ruderalflächen (MAAS et al. 2002) ist der Nachtigall-Grashüpfer die häufigste Heuschreckenart im Gebiet. Der Gemeine Grashüpfer bevorzugt mesotrophe Wiesen, Wegränder, Ruderalflächen und Niedermoore. Die Art kommt schwerpunktmäßig auf gestörter Standort mit stickstoffzeigenden Gräsern im Gebiet vor (halbruderale Gras- und Staudenfluren). Der Wiesengrashüpfer hat seinen Schwerpunkt auf feuchten bis mesophi-

len Standorten mit höherwüchsigen Strukturen, ist aber düngerempfindlich (MAAS et al. 2002). Die Bevorzugung feuchterer Standorte deckt sich weniger mit der Verbreitung im Plangebiet. Aus eigener Beobachtung ist aber bekannt, dass die Art 2014 auch überregional ausgesprochen häufig auftrat. Dies ist möglicherweise auf den Witterungsverlauf im Sommer 2014 (feucht-kalt) zurückzuführen und wäre eine Erklärung für die hohen Abundanzen.

Überraschenderweise wurde die Gemeine Dorschrecke nur mit einem Individuum festgestellt, obwohl die Art insbesondere im Bereich nicht zu trockener, lückig bewachsener Waldränder anzufinden ist. Gar nicht angetroffen wurden der Weißrandige Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) und der Feldgrashüpfer (*Chorthippus apricarius*), die im Umfeld in ähnlichen Habitaten zum Teil häufig, mindestens aber verbreitet vorkommen.

Der Braune Grashüpfer wurde nur im Bereich des jungen Sandtrockenrasens im Nordosten des Plangebietes festgestellt. Die Abhängigkeit vom Vorhandensein von Rohboden wird hier besonders deutlich.

Die Gemeine Strauschrecke und die Punktierte Zartschrecke sind im Landkreis Celle im Wesentlichen auf das Aller-Urstromtal beschränkt, was sich mit dem Vorkommen im Plangebiet deckt. Die Gemeine Sichelschrecke ist eine wärmeliebende Art, die 2007 erstmals im Landkreis Celle festgestellt wurde. Seitdem werden Funde flächendeckend vor allem auf Ruderalflächen mit Hochstauden erbracht.

Die Langfühlerheuschreckenarten (*Tettigonia viridissima*, *Meconema thalassinum*, *Meconema meridionale*, *Pholidoptera griseoptera* und *Leptophyes punctatissima*) unterstreichen als gebüsch- und laubbaumbesiedelnde Arten die fortgeschrittene Sukzession im Plangebiet.

Waldameisen

Innerhalb der halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT/RAD) wurde im Rahmen der Begehung im Juni 2014 im Nordwesten des Plangebietes ein Nest der geschützten Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) (Lage siehe Abb. 1) festgestellt. Dieses Vorkommen wurde auch schon von BLANKE (2012) im Jahr 2012 beobachtet.

Sonstige Fauna

Die Gehölzränder stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit Jagdhabitats von Fledermäusen dar. Fledermausquartiere sind angesichts der geringen Stammdimensionen der vorhandenen Bäume dagegen im Plangebiet nicht zu erwarten (vergleiche BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER 2000, DIETZ et al. 2007).

Es ist im Plangebiet mit dem Vorhandensein einer Kleinvogelgemeinschaft zu rechnen. Seltener Vogelarten sind angesichts der Habitatausstattung und der Störwirkungen durch die benachbarten Gewerbeflächen und den Weg dagegen nicht zu erwarten (vergleiche FLADE 1994, BAUER et al. 2005).²

Alle Fledermäuse und Vögel sind im Sinne von § 7 BNatSchG besonders oder sogar streng geschützt. Gleichzeitig handelt es sich um europäisch geschützte Arten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte (NLFB 1997) stellt für das Plangebiet den Bodentyp Podsol-Braunerde mit der Bodenart schluffiger Sand dar. Nach den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung ist die Darstellung in der Bodenübersichtskarte plausibel. Aufgrund des naturnahen Bewuchses der Flächen ist von einer weitgehend ungestörten Bodenentwicklung auszugehen.

Seltene und besonders schutzwürdige Böden kommen entsprechend dem Bewertungsverfahren von GUNREBEN & BOESS (2008), das auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und die Archivfunktion der Böden abstellt (vergleiche auch KUNZMANN et al. 2009, KATENHUSEN 2005) nicht vor.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Nach NLFB (1997) steht das Grundwasser nicht oberflächennah an. Es ist auch keine feuchtezeigende Vegetation vorhanden (vergleiche Kap. 2.1.2). Aufgrund des naturnahen Bewuchses der Flächen und nicht vorhandener Versiegelung ist von einem weitgehend ungestörten Wasserhaushalt auszugehen.

² Angesichts der Habitatausstattung und des Umfeldes des Plangebietes wurde eine Bestandsaufnahme des Brutvogelbestandes als verzichtbar eingestuft (Telefonat mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Celle vom 3.03.2014).

Das Plangebiet ist nicht vom statischen hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) der Aller betroffen. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet endet etwa 330 m östlich des Plangebietes auf der nördlichen Seite des Dammes der ehemaligen Eisenbahntrasse Celle – Gifhorn mit einer Pegelhöhe des Bemessungshochwassers von 40,27 m NN. Das Plangebiet weist nach der Deutschen Grundkarte Geländehöhen zwischen 39,0 und 40,0 m NN auf.

2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet weist einen hohen Durchgrünungsgrad aufgrund des Fehlens von versiegelten Flächen und der zahlreich vorhandenen Gehölze auf und ist somit in seiner Funktion für das Lokalklima nicht eingeschränkt. Als Stadtrandklimatop kann nach STADT CELLE (2010) allgemein von einer mittleren Kaltluftproduktion der Wald-, Gehölz- und Ruderalflächen ausgegangen werden. Im Plangebiet selbst stören keine Baukörper das lokale Windsystem, so dass von einer guten Wirksamkeit von Kaltluftflüssen ausgegangen werden kann. Der Gehölzbewuchs sorgt für ein relativ ausgeglichenes Temperaturverhalten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Besonders landschaftsbildprägende und raumwirksame Elemente stellen die Gehölzbestände aus heimischen Arten dar. Die landschaftliche Vielfalt erhöhend und ebenfalls der naturräumlichen Eigenart entsprechend sind die Sandtrockenrasen sowie die halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Nach BIELERT (1999) handelt es sich um eine nicht bewertete gewerbliche Baufläche.

Das Plangebiet ist von siedlungstypischen Elementen umgeben (Funktionsbauten der Gewerbegebiete). Bedeutsam sind aber die Grünstrukturen in Form von Hecken und Baumreihen am Alten Postweg.

2.1.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bestandssituation im Plangebiet deutet nicht auf das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern hin. Jedoch ist das Vorhandensein noch unentdeckter Bodendenkmäler nicht auszuschließen. Die zu erweiternde Abfallentsorgungsanlage stellt selbst ein Sachgut dar.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den in den vorstehenden Textabschnitten behandelten Schutzgütern bestehen diverse Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Planes berücksichtigt werden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut benannt werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind.

Die folgenden Wechselwirkungen sind in Bezug auf die zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen und vor allem hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen relevant:

- Die Überbauung und Versiegelung von Böden betrifft nicht nur das Schutzgut Boden, sondern verändert auch die Grundwasserneubildungsmöglichkeiten und kann damit das Schutzgut Wasser beeinträchtigen. Gleichzeitig gehen die Funktionen des Oberbodens als Lebensstätte für Bodenorganismen und als Wuchsort für Pflanzen verloren (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- Der Verlust oder die Beeinträchtigung von Biotopen führt gleichzeitig zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Da Biotope außerdem wesentliche Landschaftsbildelemente darstellen, ist auch das Schutzgut Landschaft betroffen.

2.1.9 Bewertung der Bestandssituation

Die Bewertung des Bestandes erfolgt in Tab. 4 in Verbindung mit den Tab. A-1 sowie Tab. A-2 im Anhang auf Grundlage des Verfahrens des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2008). Es werden sechs Wertfaktoren unterschieden:

- 5 = sehr hohe Bedeutung,
- 4 = hohe Bedeutung,
- 3 = mittlere Bedeutung,
- 2 = geringe Bedeutung,
- 1 = sehr geringe Bedeutung,
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung.

Tab. 4: Bewertung der im Plangebiet festgestellten Biotoptypen (nach NIEDER-SÄCHSISCHER STÄDTETAG 2008).

Biotoptypenabkürzungen nach v. DRACHENFELS (2011) entsprechend der Darstellung in Abb. 1.

Wertfaktor	Flächen / Strukturen
5	• sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)
4	• Birken-Pionierwald (WPB)
3	• mesophiles Schlehengebüsch (BMS) • Mosaik aus Ginster-Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp (BSG/BRR) • halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) • halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen (UHT/RAD) • artenarme Brennesselflur (UHB)
2	• nicht vorhanden
1	• nicht vorhanden
0	• nicht vorhanden

2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den Status quo fortschreiben. Auf den nicht gemäß Festsetzung im bestehenden Bebauungsplan zu pflegenden Teilflächen würde sich der Gehölzbestand im Rahmen der natürlichen Sukzession weiter schließen, so dass ein geschlossener Wald entstehen würde. Die Waldeidechse und der überwiegende Teil der festgestellten Heuschreckenarten würden dann zurückgehen.

2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Menschen

Während der Herstellung neuer baulicher Anlagen gehen von den Bauflächen Lärm-belastigungen auf die bereits bestehenden Gewerbeflächen in der Umgebung aus. Diese sind aber nur temporär. Außerdem ist von der Einhaltung entsprechender immis-sionsschutzrechtlicher Regelungen in der Bauphase (siehe Kap. 2.3.1) auszugehen. Insgesamt sind allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen im üblichen Rahmen zu er-warten.

Da das Plangebiet von Gewerbeflächen umgeben ist und selbst zukünftig als Gewerbe-fläche entwickelt wird, auf der keine höheren Lärmemissionen zu erwarten sind als auf

dem bestehenden Gelände des Zweckverbandes Abfallwirtschaft³, ergeben sich keine relevanten betriebsbedingten Lärmbelastigungen.

Im Hinblick auf den mit der Überplanung der vorhandenen Flächen verbundenen möglichen Verlust von siedlungsbezogenen Erholungsbereichen ist auf die diesbezüglich aktuell nur geringe Bedeutung des Gebietes hinzuweisen.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Beeinträchtigung von Biotopen und geschützten Pflanzenarten

Die bauleitplanerischen Festsetzungen sowie die in der Bauphase zu erwartende sehr intensive Umgestaltung des Gebietes bewirken außer auf der festgesetzten Grünfläche den Verlust der vorhandenen Biotopbestände. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dies betrifft die Waldbestände, Gebüsche und halbruderale Gras- und Staudenfluren, während die besonders wertvollen und gesetzlich geschützten Sandtrockenrasen erhalten bleiben. Hinsichtlich des Flächenumfanges umfassen die Verluste

- 1.465 m² Birken-Pionierwald (WPB), davon 1.200 m² Verlust und 265 m² Umwandlung in naturnahes Feldgehölz (HN),⁴
- 74 m² mesophiles Schlehengebüsch (BMS),
- 63 m² Mosaik aus Ginster-Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp (BSG/BRR),
- 1.783 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM),
- 825 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielen-Rasen (UHT/RAD),
- 65 m² artenarme Brennesselfluren (UHB).

Betroffen sind darüber hinaus kleine Bestände von zwei auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführten Pflanzenarten (Wildes Stiefmütterchen und Turmkrant).

Der vorhandene Sandtrockenrasen (RSZ) bleibt zwar in vollem Flächenumfang bestehen, jedoch ist mit einer erheblichen Qualitätsbeeinträchtigung durch verstärkte Beschattung in Folge des südlich davon zu errichtenden Hallenbaus zu rechnen. Eine Simulation des Schattenwurfes (jeweils bei höchstem Sonnenstand um 12:00 Uhr) zur

³ Auf der Erweiterungsfläche sollen in einer Halle Flachbildschirme und Elektromaterial von Hand zerlegt werden.

⁴ In geringem Umfang (265 m²) bleiben Gehölze des Waldes erhalten, die wegen der geringen verbleibenden Flächengröße aber nicht mehr als Wald sondern als naturnahes Feldgehölz (HN) einzustufen sind.

Schattensituation am 1. März, 21. Juni und 9. Oktober zeigt, dass nahezu 50 % der Biotopfläche vom 9. Oktober bis zum 1. März (Winterhalbjahr) vollverschattet ist. Dagegen ist zum höchsten Sonnenstand im Jahr (21. Juni 12:00 Uhr) eine Vollbesonnung zu erwarten. Da der Sandtrockenrasen auch heute bereits in erheblichem Maße durch die benachbarten ähnlich hohen Bäume beschattet wird und in der für die Vegetation und Tierbesiedlung wichtigen Sommerzeit eine Besonnung auch weiterhin gegeben ist, ist davon auszugehen, dass der Sandtrockenrasen zwar als geschützter Biotop erhalten bleibt, aber in einer stärker beeinträchtigten Form als gegenwärtig.

Beeinträchtigungen der Tierwelt

Jagdhabitats von Fledermäusen und Brut- und Nahrungshabitats weit verbreiteter Kleinvögel gehen verloren. Außerdem kommt es zum Verlust von Waldeidechsen- und Heuschrecken-Lebensräumen und ein Nest der Kahlrückigen Waldameise ist betroffen.

Schutzgut Boden

Überbauungen und sonstige Flächenversiegelungen oder -befestigungen von offenen Böden bedingen den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes können maximal 3.208 m² überbaut beziehungsweise befestigt und damit versiegelt werden (einschließlich Wegen, Stellplätzen und Nebenanlagen). Hinzu kommt eine Überformung gewachsener Bodenprofile durch die Anlage einer Versickerungsmulde in einem Umfang von 100 m².

Schutzgut Wasser

Durch Flächenversiegelungen oder -überbauung kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Dieser Effekt lässt sich jedoch durch geeignete Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren (siehe auch Kap. 2.3.1). So sehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine grundstücksbezogene Versickerung der Niederschlagswässer vor. An der nördlichen Plangebietsgrenze ist dafür eine neu Versickerungsmulde vorgesehen.

Mögliche Schadstoffbelastungen im Zuge von Bautätigkeit und typischen Gebietsnutzungen lassen sich durch entsprechende Vorkehrungen vermeiden oder minimieren (siehe Kap. 2.3.1). Insgesamt ist vor diesem Hintergrund nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch die Überbauung von Vegetationsflächen (vor allem Gehölzbeständen) sowie die gebietstypischen Emissionsquellen der neuen Bauflächen (Heizung, Brauchwasserbereitung, Erschließungsverkehr) ist lokal von einer minimalen Zunahme der Luftschadstoffbelastung auszugehen. Deren Ausmaß ist aber insgesamt als zu vernachlässigen einzustufen.

Die neuen Gewerbeflächen betreffen keine relevanten klimatischen oder lufthygienischen Ausgleichsräume beziehungsweise -funktionen, die beeinträchtigt werden könnten.

Schutzgut Landschaft

Durch die Planänderung gehen raumwirksame und prägende Strukturen beziehungsweise Landschaftsbildelemente verloren, die weitgehend der naturräumlichen Eigenart entsprechen. Aus diesem Grund kommt es zu einer negativen Veränderung des Landschaftsbildes, die als erheblich einzustufen ist.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale sind nicht betroffen. Vorkehrungen zur Sicherung möglicher vor- und frühgeschichtlicher Bodenfunde im Zuge von Erdarbeiten sind vorsorglich vorgesehen (siehe Kap. 2.3.1). Das Sachgut „Abfallentsorgungsanlage“ wird gefördert.

Bewertung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der vorstehend beschriebenen negativen Umweltauswirkungen in Anlehnung an § 12 UVPG anhand der in Tab. 18 (siehe Kap. 3.1) wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Wertstufen gemäß Tab. 18: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 18)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV	---
<p>Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Wald-Biotopbeständen der Wertstufen 5: 1.465 m² Birken-Pionierwald (WPB), davon gehen 1.200 m² verloren und 265 m² verlieren wegen der geringen verbleibenden Flächengröße ihren Waldstatus und werden zu einem naturnahen Feldgehölz (HN)</p>	III	<p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die einer Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 NWaldLG bedarf. Die Zulassung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Belange der Allgemeinheit, die der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Zugleich handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p>
<p>Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe 3: 74 m² mesophiles Schlehengebüsch (BMS), 63 m² Ginster-Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp (BSG/BRR), 65 m² artenarme Brennesselflur (UHB), 1.783 m² halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), 825 m² halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen (UHM/RAD)</p>	II	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p>
<p>Pflanzen und biologische Vielfalt: Qualitätsbeeinträchtigung im Bereich des Sandtrockenrasens der Wertstufe 5 durch verstärkte Beschattung: 405 m² sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)</p>	II	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Es handelt sich um die Schädigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes, die aufgrund der vergleichsweise guten Regenerierbarkeit der betroffenen Ausprägung ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich ist.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 18)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Tiere und biologische Vielfalt: Verlust von Jagd-Habitaten für Fledermäuse: 1.200 m² Birken-Pionierwald (WPB), 74 m² mesophiles Schlehengebüsch (BMS), 63 m² Ginster-Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp (BSG/BRR), 65 m² artenarme Brennesselflur (UHB), 1.783 m² halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), 825 m² halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen (UHM/RAD)</p>	II	<p>Es handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Da Jagdhabitats nicht zu den geschützten Lebensstätten gehören, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig.</p>
<p>Tiere und biologische Vielfalt: Verlust von bedeutsamen Heuschrecken-Habitaten: 825 m² halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen (UHM/RAD)</p>	II	<p>Es handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p>
<p>Tiere und biologische Vielfalt: Verlust von Habitats der Waldeidechse: 825 m² halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen (UHM/RAD)</p>	II	<p>Es handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Für die Zerstörung der Habitats der besonders geschützten Art liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich oder streng geschützt ist und die Maßnahme der Durchführung eines zulässigen Eingriffes (ausgleichbar oder ersetzbar) dient.</p>
<p>Boden: Versiegelung von offenen Böden mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung (3.208 m²)</p>	II	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ersetzbar (Versiegelungen) im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p>
<p>Boden: Überformung von offenen Böden mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung durch Abgrabung zur Anlage einer Versickerungsmulde (100 m²)</p>	II	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ersetzbar (Versiegelungen) im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 18)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Landschaft: negative Veränderung der Landschaftsbildsituation durch den Verlust von der naturräumlichen Eigenart entsprechenden Landschaftsbildelementen: 1.200 m² Birken-Pionierwald (WPB), 74 m² mesophiles Schlehengebüsch (BMS), 63 m² Ginster-Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp (BSG/BRR), 65 m² artenarme Brennesselflur (UHB), 1.783 m² halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), 825 m² halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen (UHM/RAD)</p>	<p>II</p>	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p>
<p>Mensch: Lärmbelastigungen während der Bauphase sowie während der Betriebsphase (Nutzung des Gewerbegebietes)</p>	<p>I</p>	<p>Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer bleiben die Belastungen während der Bauphase unter der Schwelle der Erheblichkeit. Während der Betriebsphase beschränken sich Lärmemissionen auf das für Gewerbeflächen übliche Maß und umliegend sind nur weitere Gewerbeflächen betroffen, so dass die Lärmemissionen nicht erheblich sind.</p>
<p>Mensch: möglicher Verlust von Flächen für die siedlungsbezogene Erholungsnutzung</p>	<p>I</p>	<p>Aufgrund der eingeschränkten Bedeutung der betroffenen Flächen für die Erholungsnutzung ergibt sich aus der Überplanung der Flächen keine erhebliche Beeinträchtigung. Der Grünzug „Alter Postweg“ kann weiterhin begangen werden und behält beiderseits seine Gehölzkulisse.</p>
<p>Tiere (zugleich Teil der biologischen Vielfalt): Verlust von Habitaten besonders geschützter Vogelarten (weit verbreitete Kleinvögel)</p>	<p>I</p>	<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bei Beachtung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen nicht erfüllt, da Individuenverluste eventuell betroffener weit verbreiteter Vogelarten ausgeschlossen werden können und Lebensstättenverluste unerheblich sind, da die Tiere kleinräumig ausweichen können. Aus den vorgenannten Gründen sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 18)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Tiere (zugleich Teil der biologischen Vielfalt): Verlust eines Nestes der Kahlrückigen Waldameise</p>	I	<p>Durch Umsiedlung des Ameisenvolkes lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG vermeiden.</p> <p>Für die Zerstörung der Habitate der besonders geschützten Art liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich oder streng geschützt ist und die Maßnahme der Durchführung eines zulässigen Eingriffes (ausgleichbar oder ersetzbar) dient.</p>
<p>Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust der Wuchsorte von Pflanzenarten der Vorwarnliste zur Roten Liste: je ein Wuchsort eines kleinen Bestandes des Wilden Stiefmütterchens und des Turmkrautes</p>	I	<p>Aufgrund der sehr geringen Bestandesgröße der Vorkommen und der Tatsache, dass es sich nur um Arten der Vorwarnliste handelt, wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht.</p>
<p>Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauungen und sonstige Flächenversiegelungen, zusätzliche Schadstoffeinträge in der Bauphase und während der gebietstypischen Nutzungen</p>	I	<p>Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit.</p>
<p>Klima/Luft: Überbauung von Vegetationsflächen und infolge der gewerblichen Nutzung leicht erhöhte Luftschadstoffbelastung</p>	I	<p>Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte sind nicht betroffen. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.</p>
<p>Kulturgüter: Verlust noch unentdeckter Bodendenkmäler</p>	I	<p>Geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung sind vorgesehen (siehe Kap. 2.3.1=</p>

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

2.3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

In der Tab. 6 sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zusammengestellt.

Tab. 6: Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der AVV-Baulärm sind bei der Herstellung baulicher Anlagen zu beachten.	Mensch
Eine Mindesthöhenlage der baulichen Anlagen von 40,30 m NN ist zur Vermeidung von Sach- und Umweltschäden durch Hochwasser einzuhalten.	Mensch, Wasser, Sachgüter
Der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Sandtrockenrasen ist zu erhalten und als Grünfläche mit dem Pflegeziel „Trockenbiotop“ festzusetzen, wie im bestehenden Bebauungsplan. Die Umwandlung des verbleibenden Feldgehölzes zu einem Trockenrasen widerspricht nicht dem Pflegeziel und ist daher zulässig. Während der Bauphase darf die Fläche weder befahren noch zur Zwischenlagerung von Material oder zum Abstellen von Maschinen oder Fahrzeugen genutzt werden. Eine Abzäunung zum Gelände des Zweckverbandes Abfallwirtschaft hin ist vor Baubeginn vorzusehen.	Pflanzen, Tiere, Landschaft
Fällen und Roden von Gehölzbeständen außerhalb der Vegetationsperiode - nicht zwischen 1. März und 30. September (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG).	Tiere
Bei der Anlage von neuen Außenbeleuchtungen sind mit Leuchtdioden (Typ warm-weiß) bestückte Lampen zu verwenden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013).	Tiere
Vergrämung der Waldeidechsen durch vorsichtiges Entfernen der krautigen Vegetation während der Aktivitätsperiode zwischen April und Mitte September (BLANKE 2012), Beseitigung der Vegetation von Süd nach Nord oder von West nach Ost, damit die Tiere gerichtet in verbleibende Habitate ausweichen können. Anlegen von Fluchtverstecken an belichteten Stellen am Rande des Alten Postweges in Form von zwei Holzhaufen. Da die krautige Vegetation erst ab April entfernt werden kann, bedarf es zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln zusätzlicher Vorkehrungen: Der Aufwuchs ist zwischen Dezember und Februar zu mulchen. Ab Ende April und dann alle vier Wochen ist die Fläche wiederum zu mulchen, bis die krautige Vegetation entfernt ist.	Tiere
Umsetzen des Ameisennestes der Kahlrückigen Waldameise in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn in den ersten sonnigen, wärmeren Frühlingswochen (je nach Wetterlage in der Zeit von Februar bis April) zum Beispiel auf geeignete lichte Waldflächen des Celler Stadforstes oder benachbarte Waldflächen am Alten Postweg durch fachkundiges Personal.	Tiere
Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschleppen, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten (vergleiche § 202 BauGB).	Boden
Sollte im Rahmen der Bauausführung ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten bestehen, sind geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zum ordnungsgemäßen Umgang mit den belasteten Böden zu ergreifen.	Boden
Die ordnungsgemäße und umweltschonende Verwendung, Lagerung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Materialien sowie Abfällen während des gesamten Baubetriebes und der Nutzung des Plangebietes ist sicherzustellen.	Boden, Wasser
Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Alternativ oder ergänzend dazu ist eine Regenwassernutzung beispielsweise zur Grünanlagenbewässerung oder als Brauchwasser zulässig.	Wasser

Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	betroffene Schutzgüter
Meldung möglicher vor- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde bei Bau- oder Erdarbeiten gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG an die zuständige Denkmalschutzbehörde, Sicherung bis zur Entscheidung der Behörde	Kulturgüter

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlich. Zugleich ergibt sich aus den forstrechtlichen Regelungen des NWaldLG ein Kompensationsbedarf für die als Folge der Planung entstehende Waldumwandlung.

Die Kompensation durch forstliche Maßnahmen wie Aufforstungen von Laubwald kann zugleich einen Ausgleichseffekt hinsichtlich der naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen haben. Dies wird im Folgenden näher ausgeführt.

2.3.2.1 Ersatzaufforstungsbedarf

Einleitung

Das Vorhaben führt auf 1.465 m² zur Umwandlung von Wald im Sinne von § 2 NWaldLG. In geringem Umfang verbleibende Gehölze haben keinen Waldcharakter mehr, so dass die komplette vorhandene Waldfläche als Umwandlungsfläche im waldrechtlichen Sinne einzustufen ist. Nach § 8 NWaldLG bedarf es einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis von 1 : 1.

Die für die Bewertung der Waldfunktionen relevanten Bestandesparameter wurden im Rahmen einer Geländebegehung Mitte Juni 2014 erhoben. Die Fläche ist wie folgt bestockt:

- 70 % Sand-Birke (*Betula pendula*), Brusthöhendurchmesser 1 bis 20 cm,
- 25 % Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 30 cm,
- 5 % Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Brusthöhendurchmesser 20 cm.

Verfahren zur Ermittlung der Ersatzaufforstungshöhe

Der tatsächliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung wird nachfolgend nach dem Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 2.01.2013 ermittelt.

In den Ausführungsbestimmungen des zitierten Erlasses wird die Ermittlung der Kompensationshöhe wie folgt erläutert: „Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen⁵ gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.“ Die Wertigkeitsstufen sind in den Tab. 7 bis 9 dargestellt.

Tab. 7: Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

⁵ Der Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung gilt als Diplom-Forstwirt als fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG.

Tab. 8: Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Tab. 9: Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

„Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

... Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.“

Die Kompensationshöhe ist wie in Tab. 10 dargestellt zu berechnen.

Tab. 10: Ermittlung der Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 – 1,2
$\geq 2 - 3$	1,3 – 1,7
> 3	1,8 – 3,0

„In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind walddrechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.“

Mögliche Zuschlägen sind wie in Tab. 11 dargestellt zu berechnen.

Tab. 11: Mögliche Zuschläge bei Sondersituationen.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotoptypen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

Ermittlung der Kompensationshöhe

Nutzfunktion

Der Standort ist problemlos befahrbar (eben, ganzjährig sehr gut tragfähige Böden) und durch einen benachbarten Wirtschaftsweg gut erschlossen. Die Zuwachsleistung ist auf dem schluffigen Sandstandort durchschnittlich, Zuwachsverluste aufgrund einer unzureichenden Wasserversorgung sind nicht zu erwarten. Der Bestand ist ungepflegt und offensichtlich aus natürlichem Anflug entstanden. Die Holzqualität ist mäßig, da die Gehölze vergleichsweise grobastig und tief beastet sind. Die Produktivität des Bestandes ist angesichts des geringen Bestockungsgrades unterdurchschnittlich. Mit der dominierenden Birke besteht der Baumbestand überwiegend aus einer Baumart von geringerem wirtschaftlichen Interesse. Somit überwiegen Eigenschaften einer unterdurchschnittlichen Wertigkeit. In der Summe ist die Wertigkeit des Bestandes daher mit 1 (unterdurchschnittlich) einzustufen.

Schutzfunktion

Die Vegetationszusammensetzung des Waldes entspricht einem frühen Sukzessionsstadium, das der Waldgesellschaft der potenziellen natürlichen Vegetation (hier Drahtschmielen-Buchenwald nach KAISER & ZACHARIAS 2003, vergleiche KAISER

1999) vorausgeht. Die vorkommenden Baumarten sind im Landkreis Celle als heimisch einzustufen (vergleiche KAISER 1991). Somit ist die Waldgesellschaft von der Baumartenzusammensetzung her als vergleichsweise naturnah einzustufen. Störzeiger in der Krautschicht (Stickstoffzeiger, vergleiche Tab. 2) weisen auf gewisse Beeinträchtigungen hin, wenngleich die Krautschicht im Wesentlichen standorttypisch ausgeprägt ist. Als vergleichsweise naturnahe Waldausprägung kommt dem Bestand eine etwa überdurchschnittliche Bedeutung für den Biotopschutz zu. Das Vorkommen seltener Tier- oder Pflanzenarten ist angesichts der geringen Stammdimensionen nicht zu erwarten. Beispielsweise fehlen Horst- und Höhlenbäume sowie stärkeres stehendes und liegendes Totholz. Der Bestand weist allerdings einen vergleichsweise hohen Strukturreichtum auf. Eine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung besteht nicht, da die Fläche am Rande des Gewerbegebietes liegt. Es handelt sich nicht um einen historisch alten Waldstandort (vergleiche Darstellung in der Kurhannoverschen Landesaufnahme). Eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion besteht nicht, da keine problematischen Immissionsquellen oder Klimabelastungsräume im Umfeld vorhanden sind. In der Waldfunktionenkarte (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2010) ist der Bestand nicht dargestellt. Eine hervorzuhebende Bedeutung für den Boden- und Gewässerschutz liegt nicht vor, da keine überdurchschnittlich erosionsgefährdeten Standorte betroffen sind und sich keine Gewässer in der Nähe befinden. Auf den Zustand des Grundwassers und die Leistungsfähigkeit der Böden wirkt sich der Wald positiv aus. Ein vergleichsweise gut strukturierter Waldrand ist vorhanden. Somit überwiegen im vorliegenden Fall Eigenschaften einer durchschnittlichen Wertigkeit. In der Summe ist die Wertigkeit des Bestandes daher mit 2 (durchschnittlich) einzustufen.

Erholungsfunktion

Dem zu betrachtenden Wald kommt aufgrund seiner Siedlungsnähe eine gewisse Bedeutung für die Naherholung zu. Allerdings führen die benachbarten Gewerbeflächen dazu, dass die Erholungsfunktion eingeschränkt ist. Touristische Erschließungselemente sind nicht vorhanden. Somit überwiegen im vorliegenden Fall Eigenschaften einer durchschnittlichen Wertigkeit. In der Summe ist die Wertigkeit des Bestandes daher mit 2 (durchschnittlich) einzustufen.

Wertigkeit des Waldbestandes

Im vorliegenden Fall werden bezüglich Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einmal die Wertigkeitsstufe 1 und zweimal die Stufe 2 erreicht, so dass sich eine Gesamtwertigkeit des Waldes von $(1 + 2 + 2) : 3 = 1,7$ ergibt. Nach Tab. 10 folgt daraus eine Kompensationshöhe von 1 : 1,2. Eine Sondersituation, die besondere Zuschläge erfordern würde, liegt nicht vor (vergleiche Tab. 11).

Umfang der erforderlichen Ersatzaufforstung

Da im vorliegenden Fall 1.465 m² Wald umgewandelt werden, ergibt sich aus der vorstehend ermittelten Kompensationshöhe von 1 : 1,2 ein Ersatzaufforstungsbedarf in einem Umfang von 1.758 m². Die geplante Ersatzaufforstung ist in Kap. 2.3.2.2 in Form der Maßnahme A1 beschrieben.

2.3.2.2 Eingriffsregelung

Naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung für das Plangebiet

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Folgenden dargestellt, inwieweit ein Ausgleichsbedarf durch die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als Folge der planerischen Regelungen im Bebauungsplangebiet erfolgt. Der Tab. 13 kann in Verbindung mit der Tab. 12 entnommen werden, welche vorhabensbedingten Einwirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen sind.

Tab. 12: Ermittlung von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können.

Biotoptyp (Kürzel)	WPB	BMS	BSG/ BRR	RSZ	UHB	UHM	UHT/ RAD		
Fläche in m²	1.465	74	63	405	65	1.783	825		
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften									
Beseitigung und Umbau von Vegetation	X	X	X		X	X	X		
Beseitigung von Jagdhabitaten der Fledermausarten	X	X	X		X	X	X		
Beseitigung von Habitaten weit verbreiteter Kleinvögel									
Beseitigung von Waldeichsen-Habitaten							X		
Beseitigung von Heuschrecken-Habitaten							X		
Funktionsbeeinträchtigung durch verstärkte Beschattung				X					
Schutzgut Boden									
Bodenversiegelung	X	X	X		X	X	X		
Bodenüberformung durch Abgrabung	X		X				X		
Schutzgut Wasser <i>ENTFÄLLT</i>									
Schutzgut Klima/Luft <i>ENTFÄLLT</i>									
Schutzgut Landschaftsbild									
Beseitigung von Landschaftsbildelementen mit Bedeutung für die naturräumliche Eigenart	X	X	X		X	X	X		

Tab. 13: Plangebietbewertung für den Ist-Zustand.

Biotopbezeichnungen und Kürzel gemäß v. DRACHENFELS (2011), Wertfaktoren gemäß NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008).

Gebietskategorie / Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Flächenwert
1.19.1 Birken-Pionierwald (WPB)	1.465	4	5.860
2.2.2 mesophiles Schlehengebüsch (BMS)	74	3	222
2.4.2/2.8.2 Ginster-Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp (BSG/BRR)	63	3	189
8.3.4 sonstiger Sandmagerrasen (RSZ)	405	5	2.025
11.1.1 artenarme Brennesseflur (UHB)	65	3	195
11.2.2 halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.783	3	5.349
11.2.3/8.8.1 halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen (UHT/RAD)	885	3	2.655
Summe	4.740		16.495

Gemäß der Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2008) erfolgt die Darstellung und Ermittlung der Kompensationsbilanzierung mit Hilfe eines Biotopwertverfahrens.⁶ Als Ergebnisse werden zum einen in Tab. 14 die Berechnungen des Ist-Zustandes dargestellt, zum anderen in Tab. 15 die Berechnungen für den neuen Planungszustand. Dabei ist von der entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes maximal zulässigen Überbauung beziehungsweise Versiegelung auf den Bauflächen auszugehen. Bei Realisierung der Planung kommt es in der Gesamtsumme zu einem Wertverlust von 12.428 Wertpunkten.

Tab. 14: Biotopflächenbewertung im Planungszustand.

Wertfaktoren gemäß NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008).

Festsetzung	Fläche / Biototyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert
Sondergebiet Abfallwirtschaft	versiegelte Flächen	3.208	0	0
	unversiegelte Flächen ⁷	802	1	802
Grünfläche Trockenbiotop	sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)	405	5	2.025
	halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen (UHT/RAD)	60	3	180
	naturnahes Feldgehölz (HN)	265	4	1.060
Summe		4.740		4.067

Kompensationswirkung durch Anlage von Wald

Die Tab. 15 stellt dar, welche Kompensationswirkung im Sinne des Verfahrens nach dem NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (2008) durch die walddrechtlich erforderlichen Maßnahmen entsteht. Die Ausprägungen des Ist-Zustandes der Maßnahmenflächen und die Art der Maßnahme bestimmen die Kompensationswirkung im Sinne eines Zugewinns an naturschutzfachlicher Wertigkeit. Das Ziel der aufgeführten Maßnahme ist die Entwicklung von an den gewählten Standort angepassten Laubwaldbeständen aus heimischen Gehölzarten durch eine Neuanlage auf 1.758 m². Kurzfristig lässt sich in

⁶ Die Biotopwerte repräsentieren bei diesem Verfahren nicht nur das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sondern auch die übrigen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild, sofern kein besonderer Schutzbedarf (siehe Tab. A-4) ermittelt worden ist. Insofern schließt die Bilanzierung nach diesem Verfahren alle vorgenannten Schutzgüter ein.

⁷ Als wertgebender Biototyp wird hier Scherrasen (GR) angenommen (Biotopbezeichnungen und Kürzel gemäß v. DRACHENFELS 2011), da im Bebauungsplan keine Beschränkungen der Nutzung der Offenflächen vorgesehen sind.

diesem Fall ein Wertfaktor von 3 erreichen (Einstufung nach NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2008 für standortgerechte Gehölzpflanzung – HPG), langfristig ein Wertfaktor von 5 (Einstufung für Eichen-Mischwald – WQ), so dass aufgrund der erst langfristig zu erreichenden vollen Wertentfaltung ein Wertfaktor von 4 im Rahmen der Bilanzierung anzusetzen ist (vergleiche NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2008: 29).

Tab. 15: Kompensationswirkung durch Anlage von Wald.

Biotopbezeichnungen und Kürzel gemäß v. DRACHENFELS (2011), Wertfaktoren gemäß NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008).

Ist-Zustand	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Planung	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert
Goldrutenflur (UNG)	1.758	2	3.516	Laubwald aus heimischen Gehölzarten (Aufforstung)	1.758	4	7.032
Erzielter Gewinn an Wertpunkten - Zunahme des Flächenwertes (Ausgleichswirkung): 3.516							

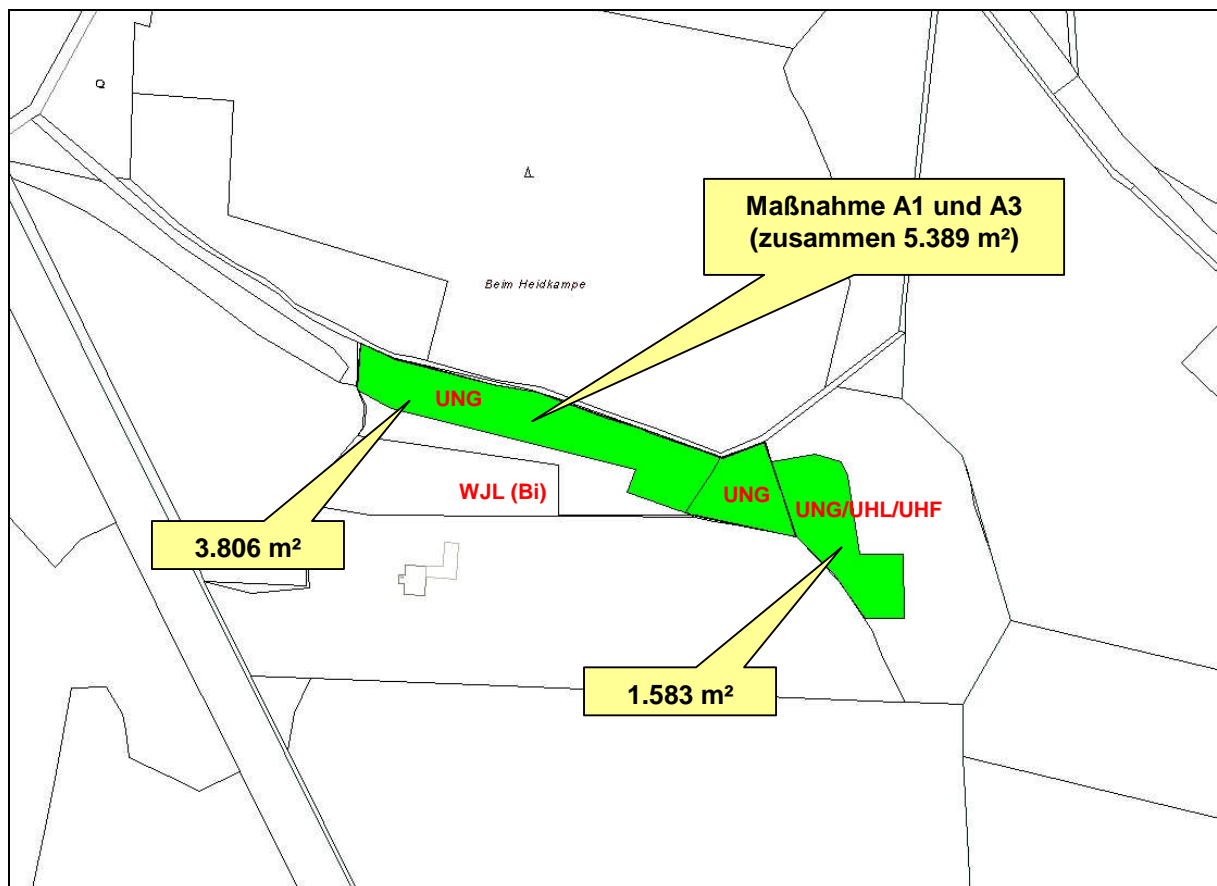
Die Darstellung in Tab. 15 zeigt, dass das im Plangebiet entstehende naturschutzfachliche Defizit von 12.428 Wertpunkten (siehe Tab. 13 und 14) durch die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände nur teilweise ausgeglichen wird. Für einen vollständigen Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung sind daher weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die vorgesehene Ersatzaufforstung nach Waldrecht und die dadurch herbeigeführte Kompensationswirkung führt zu einer Wertsteigerung in einem Umfang von 3.516 Wertpunkten (Tab. 15), so dass sich in der Differenz nach Wertpunkten ein Defizit in einem Umfang von 8.912 Wertpunkten ergibt.

Die Maßnahmen A1 bis A3 schaffen neben der Entwicklung naturnaher Biototypen gleichzeitig verbesserte Fledermaus-Jagdhabitats, ermöglichen naturnahe Bodenentwicklungen und fördern die naturräumliche Eigenart des Landschaftsbildes, so dass alle erheblich beeinträchtigten Schutzgüter eine geeignete Kompensation erfahren.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (besonderer Schutzbedarf gemäß Tab. A-2) lassen sich durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Plangebiet nicht ausgleichen. Daher muss über die Kompensationsmaßnahmen auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert werden. Durch die Entwicklung von naturnahem Wald sowie die weiteren Ausgleichsmaßnahmen, die in besonderer Weise der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickeln, erfolgt eine hinreichende Aufwertung des Landschaftsbildes zur vollständigen Kompensation.

Kompensationsmaßnahme A1 (Ersatzaufforstung)

Die Kompensationsmaßnahme wird auf einem Teil der Flurstücke 43/1, 194/41 und 195/41 der Flur 5 in der Gemarkung Altencelle, Stadt Celle umgesetzt (Abb. 2), das derzeit brach liegt und von einer neophytischen Goldrutenflur (UNG, UNG/UHL/UHF) eingenommen wird. Die Fläche weist als potenzielle natürliche Vegetation nach KAISER & ZACHARIAS (2003) einen Drahtschmielen-Buchenwald auf. Sie wird nach mehrfachem Mulchen, Grubbern oder Pflügen der Flächen zum Zurückdrängen der Goldrute (*Solidago gigantea*) standortgerecht mit der heimischen Baumart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) der Herkunft „Heide und Altmark“ (817 03) aufgeforstet und mit einem Wildschutzzaun versehen. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen zur Entwicklung eines stabilen Waldbestandes sind durchzuführen.



Flurstücke 43/1, 194/41 und 195/41, Flur 5, Gemarkung Altencelle.

Biotoptypen-Bestand: **UNG** = Goldrutenflur, **UNG/UHL/UHF** = Goldrutenflur mit Übergängen zur artenarmen Landreitgrasflur und zur halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte, **WJL** = Laubwald-Jungbestand, **(Bi)** = Baumart Birke.

Kartengrundlage: ALKIS

Abb. 2: Lage der Kompensationsflächen A1 und A3 (Maßstab 1 : 3.000, eingeordnet).

Kompensationsmaßnahme A2 **(Verbesserung von Waldeidechsen- und Heuschrecken-Habitaten sowie** **Entwicklung gesetzlich geschützter Trockenbiotop)**

Auf dem Flurstück 24/60 der Flur 5, Gemarkung Altencelle (Abb. 3), befindet sich eine trockene Sandheide (HCT), die von Kiefernforsten und –wäldern (WZK, WKZ, WKS), teils mit eingemischten Birken, umgeben ist. Teilweise sind die Wald-Heide-Übergänge bereits relativ fließend, in anderen Bereichen aber noch nicht. Im Nordwesten gibt es einen scharfen Übergang von der Heide zum Kiefernforst, der hier mit dicht stehenden Bäumen mit 20 bis 30 cm Brusthöhendurchmesser vertreten ist. Ein weiterer scharfer Übergang besteht im Südosten, wo ein sonstiger Kiefernwald (WKS) mit dicht stehenden Bäumen mit 30 cm Brusthöhendurchmesser angrenzt.

In den beiden vorstehend genannten Bereichen ist der Wald zur Heide hin in einem Streifen von 20 m Tiefe und jeweils 21 m Länge (Gesamtfläche also 840 m²) stark aufzulichten, so dass die Baumkronen zukünftig einen Deckungsgrad von maximal nur noch 30 % erreichen. Der Gehölzschnitt ist komplett, also einschließlich der Kronen, von der Fläche zu entfernen, während die Stöcke nicht gerodet werden müssen. Die Fläche ist dauerhaft in diesem lichten Stadium zu erhalten, in dem gegebenenfalls aufwachsende Gehölze zurückgedrängt werden.

Sollten sich wider Erwarten nach der Auflichtung dichte Nitrophytenfluren (Brennnesseln, Himbeeren, Brombeeren) einstellen, ist nachträglich ergänzend die Rohhumusaufgabe abzuschieben.

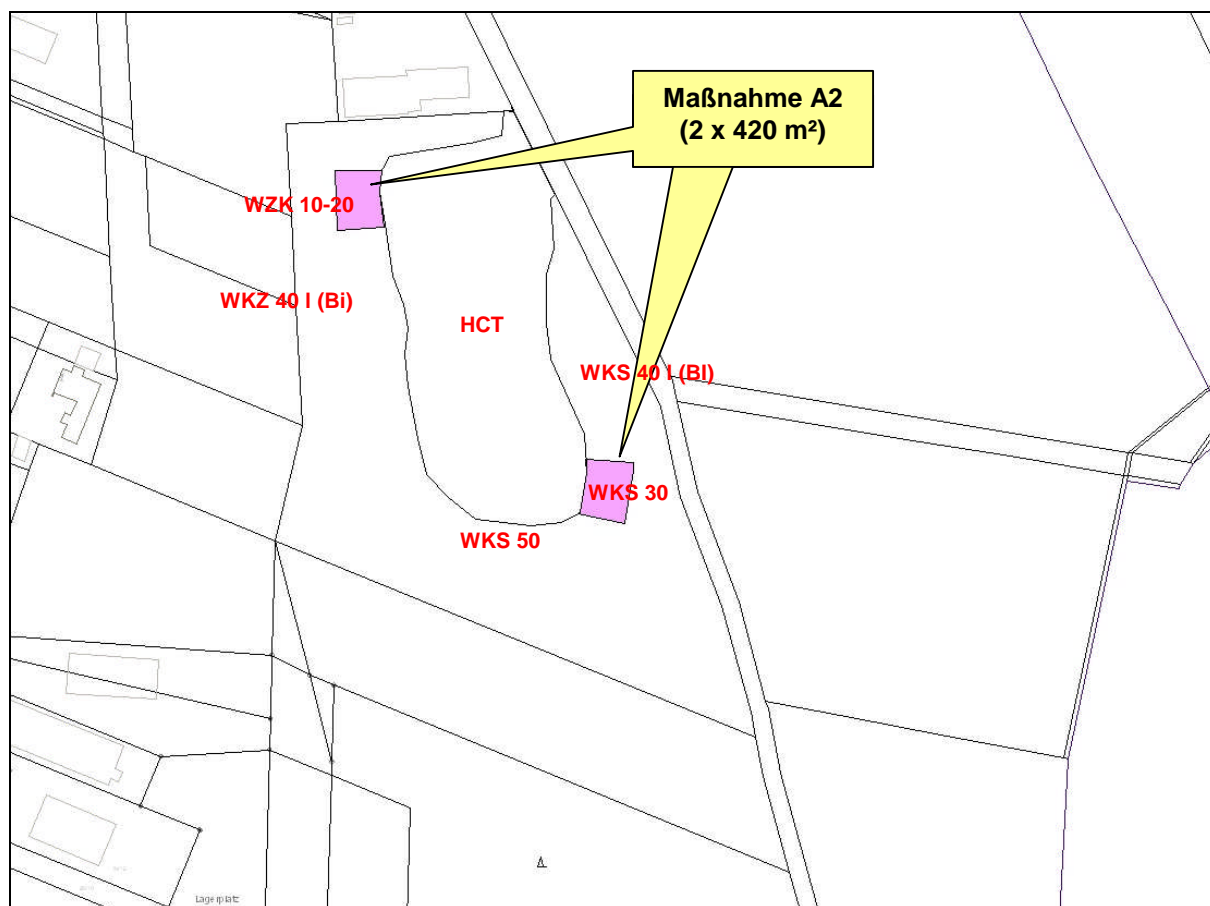
Durch die Maßnahme A2 wird ein fließender Wald-Heide-Übergangsbereich entwickelt, der unter anderem eine Habitataufwertung für die Waldeidechse und für Heuschrecken mit sich bringt. Gleichzeitig entstehen hier in Teilen neue nach § 30 BNatSchG geschützte Trockenbiotop zum Ausgleich der Beeinträchtigung entsprechender Biotop im Plangebiet. Die vorstehend beschriebene Maßnahme wird auch von BLANKE (2012) empfohlen.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ergeben sich die in Tab. 16 zusammengestellten Aufwerteeffekte.

Tab. 16: Kompensationswirkung durch die Schaffung fließender Wald-Heide-Übergänge.

Biotopbezeichnungen und Kürzel gemäß v. DRACHENFELS (2011), Wertfaktoren gemäß NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008).

Ist-Zustand	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Planung	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert
Kiefernforst (WZK)	420	2	840	fließender Übergang Wald-Heide- (WKS/HCT/RSZ)	420	5	2.100
sonstiger Kiefernwald armer trockener Sandböden (WKS)	420	4 ⁸	1.680	fließender Übergang Wald-Heide- (WKS/HCT/RSZ)	420	5	2.100
Erzielter Gewinn an Wertpunkten - Zunahme des Flächenwertes (Ausgleichswirkung): 1.680							



Flurstück 24/60, Flur 5, Gemarkung Altencelle

Biotoptypen-Bestand: **HCT** = trockene Sandheide, **WKZ** = Zwergstrauch-Kiefernwald, **WKS** = sonstiger Kiefernwald, **I** = lückig, **(Bi)** = mit Birkenanteil, **30** = Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe (hier 30 cm).

Kartengrundlage: ALKIS

Abb. 3: Lage der Kompensationsfläche A2 (Maßstab 1 : 3.000, eingenordet).

⁸ Angepasst in Anlehnung an v. DRACHENFELS (2012), weil bei NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008) dieser Biotoptyp nicht berücksichtigt ist.

Kompensationsmaßnahme A3

Um das verbleibende Kompensationsdefizit auszugleichen, wird die Maßnahmenfläche von A1 um 3.631 m² vergrößert. Die Maßnahme A3 ist ansonsten inhaltsgleich mit der Maßnahme A1, so dass sich insgesamt eine Aufforstungsfläche 5.389 m² ergibt. Die Kompensationsmaßnahme A3 wird also auch auf einem Teil der Flurstücke 43/1, 194/41 und 195/41 der Flur 5 in der Gemarkung Altencelle, Stadt Celle umgesetzt (Abb. 2).

Gesamtbilanzierung

Der Tab. 17 ist zu entnehmen, dass die Kompensationsmaßnahmen A1 bis A3 eine vollständige Kompensation aller Eingriffe bewirken.

Tab. 17: Gesamtkompensation.

Biotopbezeichnungen und Kürzel gemäß v. DRACHENFELS (2011), Wertfaktoren gemäß NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008).

Ist-Zustand	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Planung	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Aufwertung
Goldrutenflur (UNG, UNG/UHL/UHF)	1.758	2	3.516	A1: Laubwald aus heimischen Gehölzarten (Aufforstung)	1.758	4	7.032	3.516
Kiefernforst (WZK)	420	2	840	A2-1: fließender Wald-Heide-Übergang (WKS/HCT/RSZ)	420	5	2.100	1.260
sonstiger Kiefernwald armer trockener Sandböden (WKS)	420	4 ⁹	1.680	A2-2: fließender Wald-Heide-Übergang (WKS/HCT/RSZ)	420	5	2.100	420
Goldrutenflur (UNG, UNG/UHL/UHF)	3.631	2	7.262	A3: Laubwald aus heimischen Gehölzarten (Aufforstung)	3.631	4	14.524	7.262
<p>Erzielter Gewinn an Wertpunkten - Zunahme des Flächenwertes (Ausgleichswirkung): 12.458</p> <p>Benötigter Aufwertungsumfang: 12.428 -> vollständige Kompensation erreicht.</p>								

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Planungsalternativen kommen der generelle Verzicht auf die Planung oder die Wahl eines anderen Standortes in Betracht. Andererseits ist der von vorhandenen Gewerbeflächen umgebene Standort im Sinne einer städtebaulich konzentrierten Entwicklung von Gewerbeflächen auch aus Umweltsicht als vertretbar anzusehen. Hinzu kommt, dass ein enger räumlicher Bezug zu den bestehenden Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft bestehen muss, um einen rationellen Betriebsablauf sicherzustellen und den Standort des Abfallzweckverbandes zu stärken.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten

Bestandsaufnahme Biotoptypen und Flora sowie Nester geschützter Waldameisen

Im Juni 2014 erfolgte im Plangebiet eine flächendeckende Biotoptypenkartierung auf Basis des aktuellen Kartierschlüssels der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (v. DRACHENFELS 2011) im Maßstab 1 : 1.000. Die Nomenklatur erwähnter Pflanzenarten folgt GARVE (2004). Im Rahmen der Begehung wurde flächendeckend

⁹ Angepasst in Anlehnung an v. DRACHENFELS (2012), weil bei NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008) dieser Biotoptyp nicht berücksichtigt ist.

nach Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste (GARVE 2004) sowie nach geschützten Gefäßpflanzenarten gesucht. Außerdem wurde das Gebiet auf Vorkommen geschützter Moosarten überprüft und Nester geschützter Waldameisen wurden nachgesucht. Die Zuordnung der Biotoptypen zu den Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie richtet sich nach v. DRACHENFELS (2011, 2014) sowie EUROPEAN COMMISSION (2013).

Bestandsaufnahme Heuschrecken

Begehungen erfolgten mehrfach und zu unterschiedlichen Tageszeiten von Juli bis September 2014, um das vorhandene Artenspektrum möglichst vollständig zu erfassen. Die Erfassungsmethoden waren Sichtbeobachtung, Hand-Sichtfang (Handaufsamm- lung gesichteter Tiere), Klopfschirmfang (Abklopfen bodennaher Äste) sowie akustische Bestimmung während der Linientaxierung zum gezielten Anpeilen stridulierender Individuen (vor allem nachts). Zur Erfassung wurde das Plangebiet für eine Linientaxierung in sechs Transekte unterteilt. Dank der gewählten Transekte ist die Probeflä- che geometrisch gut abgedeckt. An folgenden Terminen wurde die Probefläche jeweils bei geeigneter Witterung untersucht: 20.07., 25.08., 28.08., 4.09., 6.09., 7.09. und 14.09.2014. Die Transekte wurden in gleichmäßiger Geschwindigkeit begangen (etwa 5 m/min).

Bewertung von Natur und Landschaft und sonstigen Schutzgütern

Die Bewertung der Schutzgüter des Naturschutzrechtes erfolgt nach dem Ansatz des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2008) bezogen auf die erfassten Biotoptypen und Flächen. Danach werden folgende Wertstufen unterschieden:

- 5 = sehr hohe Bedeutung,
- 4 = hohe Bedeutung,
- 3 = mittlere Bedeutung,
- 2 = geringe Bedeutung,
- 1 = sehr geringe Bedeutung,
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung.

Über diese biotoptypbezogenen Standardwerte hinausgehende flächenbezogene Wert- aspekten werden gemäß NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008) über die Angabe ei- nes besonderen Schutzbedarfes erfasst (siehe Tab. A-2).

Bewertende Darstellungen zu den verbleibenden Umweltschutzgütern „Menschen“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“ erfolgen verbal-argumentativ.

Die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Vergleich des zu erwartenden zukünftigen Zustandes mit dem derzeitigen Zustand. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach KAISER (2013) anhand der in Tab. 18 wiedergegebenen Rahmenskala. Hierbei wird zunächst unterschieden zwischen dem Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV) und dem Bereich, in dem Auswirkungen auf die Schutzgüter die Zulässigkeit unter fachrechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage stellen (Zulässigkeitsbereich mit den Stufen I und II). Da sich in manchen Fällen die Grenze zwischen Unzulässigkeitsbereich und Zulässigkeitsbereich nicht exakt ziehen lässt, ist zwischen beiden die Übergangsstufe „Zulässigkeitsgrenzbereich“ (Stufe III) vorgesehen. Der Zulässigkeitsbereich wird in den Belastungsbereich (Stufe II) und den Vorsorgebereich (Stufe I) untergliedert.

Tab. 18: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aus KAISER 2013: 91).

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

In den Belastungsbereich wird die negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn sie einen Zustand aufweist, der aus der Sicht der verwendeten Wertmaßstäbe als Gefährdung einzustufen ist. In den Vorsorgebereich werden Auswirkungen eingestuft, wenn die Belastung oder das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten als gering oder nicht vorhanden einzustufen ist.

Die naturschutzfachliche Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2008), die Ermittlung der Ersatzaufforstungshöhe nach NMELVL (2013).

Außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Angaben traten nicht auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen. Eine baurechtliche Abnahme nach Durchführung der Vorhaben beziehungsweise die Kontrolle der Durchführung von städtebaulichen Verträgen wird als Pflichtaufgabe vorausgesetzt.

Die vorgeschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind während der baulichen Umsetzung stichprobenartig und danach turnusmäßig im Rahmen der behördlichen Zuständigkeiten zu überprüfen.

Die Ausführung der sonstigen festgesetzten oder vertraglich geregelten Kompensationsmaßnahmen wird durch die Stadt Celle spätestens ein Jahr nach Aufnahme der ersten baulichen Umsetzung der Planung, danach mindestens alle fünf Jahre durch Ortsbesichtigung überprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in einer Monitoringliste zu dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht legt auf der Grundlage einer umweltbezogenen Bestandsaufnahme die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 25 Ace, 1. Änderung, auf die Umweltschutzgüter dar. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, ein bestehender Sondergebiet für eine Abfallentsorgungsanlage zu erweitern. Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den gegenwärtigen Zustand fortschreiben.

Die Überplanung des Gebietes durch Festsetzungen von Sondergebietsflächen führt zu Verlusten vorhandener Biotopstrukturen. Dies betrifft Birken-Pionierwald, Gebüsche, halbruderale Gras- und Staudenfluren und Brennesselfluren. Außerdem sind Nahrungshabitate von Fledermäusen sowie Lebensräume von Waldeidechse und Heuschrecken betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können vermieden werden. Durch die zusätzlich mögliche Überbauung und sonstigen Flächenversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Hiervon sind Bodenbereiche von besonderer bis allgemeiner Bedeutung betroffen. Die Verluste naturnaher Vegetationsbestände stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Bedeutsame Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht von Verlusten oder Beeinträchtigungen betroffen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen reduzieren das Ausmaß der Belastungen für alle Umweltschutzgüter. Dies betrifft vor allem den Erhalt vorhandener gesetzlich geschützter Trockenbiotope sowie Regelungen zum Biotop- sowie Boden- und Gewässerschutz.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild beziehungsweise als Folge der durch die Planung verursachten Umwandlung von Waldbeständen ergibt sich unter naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Gesichtspunkten ein Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen beziehungsweise Ersatzaufforstungen außerhalb des Plangebietes, deren Lage, Art und Umfang im Umweltbericht im Detail ermittelt und dargestellt wird.

4. Quellenverzeichnis

4.1 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Wiebelsheim.
- BELLMANN, H. (2006): Der Kosmos-Heuschreckenführer – Stuttgart.
- BIELERT, E. (1999): Landschaftsbild des unbebauten Stadtgebietes von Celle. – Gutachten im Auftrag der Stadt Celle, 135 S. + Karten; Sehnde. [unveröffentlicht]
- BLANKE, I. (2012): Kartierung von Reptilien im Bereich Altencelle. – Gutachten im Auftrage der Stadt Celle, 13 S.; ohne Erscheinungsortsangabe. [unveröffentlicht]
- BOYE, P., DIETZ, M., WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – 110 S.; Bonn.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. v., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. – 399 S.; Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 326 S.; Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **32** (1): 1-60; Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 + 118 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn – Bad Godesberg
- EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 27. - 142 S.; Brüssel.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - 879 S.; Eching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.
- GONDOLF, S. (1987): Landschaftsplan Celle. - Büro Heimer - Montag - Herbstreit, Gutachten im Auftrage der Stadt Celle, 287 S.; Celle. [unveröffentlicht]
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis, 3. Fassung – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **25** (1): 1-20; Hildesheim.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **46**: 183 S.; Hannover.

- GUNREBEN, M., BOESS, J. (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. – GeoBerichte **8**: 48 S.; Hannover.
- KAISER, T. (1991): Status der Gehölze des Landkreises Celle. - Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens **44** (3): 143-149; Peine.
- KAISER, T. (1999): Die potentielle natürliche Vegetation des Großraumes Celle auf der Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000 (BÜK 50). – NNA-Berichte **12** (2): 66-77; Schneverdingen.
- KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **45** (3): 89-94; Stuttgart.
- KAISER, T., ZACHARIAS, D. (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 - Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **23** (1): 1-60; Hildesheim.
- KATENHUSEN, O. (2005): Stadt Celle – Landschaftsrahmenplan – Planungsteil Boden/Wasser. – 23 S. + Anhang + Karten; Hannover. [unveröffentlicht]
- KUNZMANN, G., MILLER, R., PETER, M., SCHITTENHELM, J. (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. - 69 S.; Ober-Mörlen - Gunzenhausen.
- LANDKREIS CELLE (1991): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle, - Teil Arten und Lebensgemeinschaften. - 405 S. + Anhang; Celle.
- LANDKREIS CELLE (2005): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Celle vom 16.12.2005. - CD-ROM; Celle.
- MAAS, S., DETZEL, P., STAUDT, A. (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands – Bundesamt für Naturschutz, 401 S.; Bonn-Bad Godesberg.
- MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **66**: 374 S.; Bonn.
- MOSIMANN, T., FREY, T., TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **19** (4): 201-276; Hildesheim.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 8. Auflage – 76 S.; Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (2010): Waldfunktionenkarte Niedersachsen 1 : 25.000. – Wolfenbüttel.
- NLFB - Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1997): Böden in Niedersachsen, Bodenübersichtskarte 1:50.000. – CD Rom; Hannover.
- NMELVL – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (2013): Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 2.1.2013. – Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 2/2013: 35-38; Hannover.
- PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33** (4): 121-168; Hannover.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen, 265 S., Stuttgart.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIESSE, K., LEHMBERG, F. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. – 79 S.; Bonn.

STADT CELLE (2010): Landschaftsrahmenplan – Planungsteil Klima. – Gutachten, 13 S. + Karten; Celle. [unveröffentlicht]

4.2 Rechtsquellen

32. BImSchV - Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261).

AVV-Baulärm - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1.9.1970).

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).

BauNVO – Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

BWaldG – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 20 S. 7 vom 26.01.2010).

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EG Nr. L 363 S. 368).

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

NBodSchG – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417).

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

NKompVzVO – Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

NWG – Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236).

USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

UVPVwV – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBL. S. 671).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

5. Anhang

Tabellarische Darstellung der Bestandsbewertung für das Plangebiet

Tab. A-1: Bewertung des Bestandes im Planungsgebiet.

Biotoptyp	Biotopgröße	Eingriff unzulässig	Wertfaktor	Flächenwert (Produkt aus Spalte 2 u. 4)	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf (vgl. Tab. A2)
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche m ²	ankreuzen	Wertfaktor	Flächenwert		ankreuzen
1	2	3	4	5	6	7
1.19.1 Birken-Pionierwald (WPB)	1.465		4	5.860		
					Arten und Lebensgemeinschaften	x
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	x
2.2.2 mesophiles Schlehengebüsch	74		3	222		
					Arten und Lebensgemeinschaften	x
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	x
2.4.2/2.8.2 Ginster-Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp (BSG/BRR)	63		3	189	Arten und Lebensgemeinschaften	x
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	x
8.3.4 sonstiger Sandmagerasen (RSZ)	405		5	2.025		
					Arten und Lebensgemeinschaften	x
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	
11.1.1 artenarme Brennesselfur (UHB)	65		3	195		
					Arten und Lebensgemeinschaften	x
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	

Biototyp	Biotopgröße	Eingriff unzulässig	Wertfaktor	Flächenwert (Produkt aus Spalte 2 u. 4)	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf (vgl. Tab. A2)
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche m²	ankreuzen	Wertfaktor	Flächenwert		ankreuzen
1	2	3	4	5	6	7
11.2.2 halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.783		3	5.349		
					Arten und Lebensgemeinschaften	x
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	
11.2.3/8.8.1 halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit Übergang zu Drahtschmielenrasen (UHT/RAD)	885		3	2.655		
					Arten und Lebensgemeinschaften	x
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	

Tab. A-2: Bewertung des besonderen Schutzbedarfs.

Biototyp (Kürzel)	WPB	BMS	BSG/BRR	RSZ	UHB	UHM	UHT/RAD		
Fläche in m²	1.465	74	63	405	65	1.783	885		
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften									
Besonderer Schutzbedarf gegeben, da:									
gesetzlich geschützter Biotop, besondere Bedeutung für die Fauna (insbesondere Heuschrecken)				x					
besondere Bedeutung für die Fauna (Heuschrecken und Waldeidechse)							x		
besondere Bedeutung für die Fauna (Jagdhabitat für Fledermäuse)	x	x	x	x	x	x	x		
Schutzgut Boden									
Besonderer Schutzbedarf gegeben, da: <i>ENTFÄLLT</i>									
Schutzgut Wasser									
Besonderer Schutzbedarf gegeben, da: <i>ENTFÄLLT</i>									
Schutzgut Klima/Luft									
Besonderer Schutzbedarf gegeben, da: <i>ENTFÄLLT</i>									
Schutzgut Landschaftsbild									
Besonderer Schutzbedarf gegeben, da:									
Landschaftsbildprägende und raumbedeutsame Elemente gehen verloren	x	x	x						